



---

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister

Nr. 7 vom 12. August 2021

---

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

---

## **Inhalt**

### **Anfragen (ö)**

Vakante Stellen im Dezernat V – Planen und Bauen	225
Wohnungslosigkeit in Leverkusen	227
Wasserstoffkompetenzzentrum	232
Mögliche Unregelmäßigkeiten in Corona-Testzentren	234
Sicherstellung von Impfungen	235
Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Pflegebedürftigen	237
Schuleingangsuntersuchungen	240
Jugendhäuser	242
Kosten für die Einrichtung des Impfzentrums	244
Fahrradbeauftragter	245
Radwegeverbindung entlang der Dhünn	246
Bildungsgerechtigkeit während der Corona-Krise	247
Bahnhofsneubau Leverkusen-Mitte	250
LVR-Saatgutförderung in Leverkusen	253

Anwohnerversammlungen Straßenausbau Sperberweg und Carl-Maria-von-Weber-Straße sowie Versetzung des Buswartehäuschens auf der Kandinskystraße 254

## **Mitteilungen (ö)**

NETG-Hochdruck-Gaspipeline 256

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten 264

Verlagerung der Aufgabe „Korruptionsprävention“ zum Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sowie Bestellung zum Korruptionsbeauftragten 264

Situation der Bauaufsicht im August 2021 265

Externe Beratung zum Thema Wettvermittlungsstellen 266

Sanierung und Umbau Brückenkappen am Brückenbauwerk Robert-Blum-Straße über die A 3 durch die Autobahn GmbH - Kostenübernahmeerklärung durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) 266

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen - Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2021 -Az.: 25.3.4 - 5/20.- 268

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath - Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2021 - Az.: 25.3.4 - 4/20.- 268

Neue Einplanungs- und Finanzierungsanträge für Fuß- und Radverkehr in 2021 271

Bekanntgabe "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen" Programmjahr 2021 - Revitalisierung der südöstlichen Innenstadt Leverkusen-Wiesdorf (City C) 272

Bebauungsplan Nr. 247/I "Wiesdorf – zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (MontanusQuartier)" 272

Integriertes Handlungskonzept (InHK) Manfort – Antragstellung zum Städtebauförderprogramm 2024 276

Ablehnung eines Wettbüros in der Bergischen Landstraße 46 (Schlebusch) 277

Bebauungsplan Nr. 11/III "Biesenbach-Lehn" - 1. Änderung 278

Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung 281

Brückenbauwerk Hammerweg in Leverkusen-Schlebusch	284
<b>Beschlusskontrollen (ö)</b>	
"Die Stadttreter" / "Innenstadt 2030+ / Future Public Space"	284
Umgestaltung und Aufwertung Rheindorfer See	285
Neuausschilderung der Behindertenparkplätze am Freibad Wiembachtal	285
Zigaretzensiebe für die Bahnstadt	286
Container an der Wupper	287
Durchfahrtsituation unter der Balkantrasse in Leverkusen-Pattscheid	287
Aufstellung von Kolumbarienwänden und –stelen auf dem Friedhof Lützenkirchen	287
<b>Anfragen (nö)</b>	
Sozialleistungsbetrug	289
<b>Mitteilungen (nö)</b>	
Klage gegen den Bebauungsplan Nr. 203/III „Steinbüchel – Fester Weg“ (rechtsverbindlich seit dem 29.07.2020)	290





## Anfragen (ö)

### Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.04.2021

#### Vakante Stellen im Dezernat V – Planen und Bauen

1. Wie wir beiläufig im Bauausschuss und über die Medien erfahren, herrscht im Dezernat der Baudezernentin absoluter Personalmangel. Es ist von 41 nichtbesetzten Stellen die Rede. Bitte teilen Sie unserer Fraktion mit, um welche Stellen es sich genau handelt und welche Funktionen/welcher Arbeitsbereich der jeweiligen Stelle zukommt!

Bitte geben Sie zu jeder Stelle auch kurz ergänzend an, welche Bemühungen angestellt wurden, die jeweilige Stelle zu besetzen: Zahl der Ausschreibungen, Inserate in Fachzeitschriften, Angebote höherer Besoldung.

2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, mit übertariflicher Bezahlung, außerordentlicher Beförderung,...die Stellen attraktiver zu machen, um so Bewerber anzulocken?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Eine bloße Betrachtung von absoluten Zahlen ohne die Berücksichtigung des entsprechenden Kontextes kann zu einem verzerrten Bild führen. Insofern werden die Daten in komprimierter und gleichzeitig differenzierter Weise aufgeführt.

Mit Stand 30.04.2021 waren im Dezernat V Planen und Bauen 73 Planstellen vakant. Davon konnten inzwischen 23,5 Stellen besetzt werden. Somit sind noch 49,5 Stellen offen. Bei insgesamt rund 700 Stellen im Dezernat V entspricht dies einer Quote von ca. 7 %. Von den 49,5 offenen Stellen entfallen ca. 50 % (24) auf neu genehmigte Stellen.

Die Ausschreibung der Stellen ist breit aufgestellt und erfolgt in einer Vielzahl von unterschiedlichen Medien, so z. B. auf der Website der Stadt Leverkusen, interamt, bund.de, karriere.nrw, Bundesagentur für Arbeit, facebook, Printmedien und mittelbar teilweise auch auf Plattformen wie indeed oder xing. Bei Bedarf werden die Anzeigen auch in fachspezifischen Medien wie z. B. Bauwelt geschaltet.

Leider festigt sich der Eindruck, dass insbesondere im technischen Bereich die Akquise von Personal teilweise mehrere Ausschreibungen erfordert und diese trotz mehrmaliger Ausschreibung erfolglos bleiben.

Eine freie Gehaltsverhandlung, wie dies teilweise in der Privatwirtschaft stattfindet, ist aufgrund von rechtlichen Restriktionen, wie z. B. TVöD oder LBesG, nicht möglich. Die Stellen werden im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bewertet und entsprechend im Stellenplan ausgewiesen. In besonders betroffenen Bereichen werden punktuell Fachkräftezulagen im Rahmen des TVöD bei der Personalakquise angeboten.



Die Situation der Vakanzen (Stand 30.04.2021) gestaltet sich in den einzelnen Fachbereichen wie folgt:

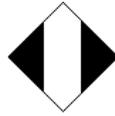
FB	Vakanzen (Stand 30.04.2021)	Davon bereits besetzt (Stand 30.05.2021)	Hinweise
60 Büro Baudezernat	1	0	1 Stelle in Ausschreibung; Verwaltungsstelle
37 Feuerwehr	23	18	3 Stellen in Ausschreibung; überwiegend Brandmeister und Oberbrandmeister Stellen
61 Stadtplanung	3	1	1 Stelle in Ausschreibung, Prüfung von Zusatzbedarf läuft; Technische Sachbearbeiter Stellen (TSB) im gehobenen Dienst (gD)
62 Kataster und Vermessung	4	1	3 Stellen in Ausschreibung; TSB im gD und mittleren Dienst (mD)
63 Bauaufsicht	9	1	8 Stellen in Ausschreibung; davon sind 4 neu genehmigte Stellen; überwiegend TSB gD
65 Gebäudewirtschaft	25	0,5	Davon 17 neu genehmigte Stellen; TSB mD und gD
66 Tiefbau	5	1	Davon 1 neu genehmigte Stelle, 1 Stelle ab 01.09.21 besetzt; überwiegend TSB gD
67 Stadtgrün	3	1	2 Stellen in Ausschreibung, Verwaltungs- und Arbeiterstelle

Zu 2.:

Wie unter 1. bereits dargelegt, ist eine freie Gehaltsverhandlung aufgrund rechtlicher Restriktionen grundsätzlich nicht möglich. Insofern entfällt in der Regel auch die Option eines übertariflichen Angebots. Aufgrund der engen rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Instrument der Personalakquise mittels „übertariflicher Bezahlung“ oder „außerordentlichen Beförderung“ kaum geeignet.

Aktuell bestehen gemeinsame Überlegungen von Dezernat V und dem Fachbereich 11, die Attraktivität der Ausschreibungen zu erhöhen.

Personal und Organisation in Verbindung mit Dezernat für Planen und Bauen



## **Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 14.04.2021**

### **Wohnungslosigkeit in Leverkusen**

Der „Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2019 in NRW“ weist eine deutlich wachsende Zahl wohnungsloser Personen ab dem Jahr 2016 auf. Danach stieg die Anzahl wohnungsloser Menschen in Leverkusen von 20 (2016) auf 464 (2018) und verringerte sich im Jahr 2019 auf 343 Personen. Erfasst wurden sog. Wohnungsnotfälle – Personen bzw. Haushalte, die eindeutig von Wohnungslosigkeit betroffen und institutionell (ordnungs- und sozialhilferechtlich) untergebracht wurden bzw. von freien Trägern der Wohnungslosenhilfe betreut wurden.

Im genannten Bericht wird ausgeführt, dass der starke Anstieg der letzten Jahre zu einem großen Teil darauf zurückzuführen ist, dass besonders anerkannte Asylbewerber\*innen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus keinen bezahlbaren Wohnraum fanden. Angaben bzw. Schätzungen über die Anzahl obdachloser Menschen, die weder einen festen Wohnsitz noch eine Unterkunft haben, fehlen in dem Bericht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Obdachlosigkeit gestiegen ist.

In Zeiten einer Pandemie besteht für Menschen, die auf der Straße leben, eine besonders hohe Gefahr, sich anzustecken. „Zuhause bleiben“, „Kontakte einschränken“ oder auch „regelmäßiges Händewaschen“ geht völlig an ihrer Lebenswirklichkeit vorbei. Viele Obdachlose sind körperlich geschwächt, leiden an Krankheiten und gehören somit - was Corona anbelangt - zur „Risikogruppe“. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Wie viele Personen sind in Leverkusen derzeit institutionell untergebracht? (Bitte nach Altersgruppen und Geschlecht auflisten)

2.

Wie viele erwachsene wohnungslose Personen sind in Leverkusen untergebracht? (Bitte nach Deutscher und Nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und nach kommunalen und freien Trägern auflisten)

3.

Wie viele wohnungslose Personen wurden ordnungsrechtlich untergebracht (Bitte nach Geschlecht und Altersgruppen differenziert auflisten)?

3.1.

Welche Gründe für die ordnungsrechtliche Maßnahme gab es dafür?

3.2.

Wie wurden die Personen untergebracht?

3.3.

Wie hoch war die jeweilige Verweildauer - wie hat sich die Verweildauer in den letzten Jahren entwickelt?



3.4.

Wie viele Personen konnten in den letzten zwei Jahren in vollwertige Wohnungen untergebracht werden?

4.

Wie viele Schlafplätze und Unterkünfte sind in städt. Eigentum, in privatem Eigentum, wie viele sind in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände?

5.

Welche Standards gelten für die Unterkünfte hinsichtlich Hygiene, Belegung, Sauberkeit, Reparaturstandard und welche Änderungen seit Beginn der Pandemie gab es?

6.

Wie werden Quarantänemaßnahmen für wohnungslose Menschen sichergestellt?

7.

Wie viele Menschen sind obdachlos und nutzen die Notunterkünfte?

7.1.

Wie viele Plätze stehen insgesamt zur Verfügung?

7.2.

Besteht die Möglichkeit, sich dort auch tagsüber aufzuhalten bzw. gibt es niedrigschwellige Angebote wie Tagestreffs, Mittagstische, etc.? Konnten diese auch seit Beginn der Pandemie fortgeführt werden?

7.3.

Welche medizinische Versorgung wird angeboten?

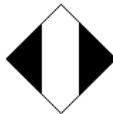
8.

Wie viele Zwangsräumungen wurden in Leverkusen in den letzten drei Jahren durchgeführt?

Wie viele konnten abgewendet werden?

9.

Wurden seit Beginn der Pandemie Zwangsräumungen ausgesetzt?



Stellungnahme:

Zu 1. bis 3.:

Aktuell sind folgende Personen in den beiden Übergangsheimen untergebracht:

#### **Hermann-Löns-Straße 1a**

Anzahl Personen	18
- mit deutscher Staatsangehörigkeit	statistisch nicht erfasst
- weiblich	8
- männlich	10
- 0-5 Jahre	0
- 6-12 Jahre	4
- 13-17 Jahre	3
- Erwachsene	11

#### **Sandstraße 65-67**

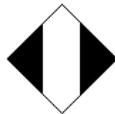
Anzahl Personen	19
- mit deutscher Staatsangehörigkeit	statistisch nicht erfasst
- weiblich	12
- männlich	7
- 0-5 Jahre	2
- 6-12 Jahre	1
- 13-17 Jahre	5
- Erwachsene	11

Zu 3.1.:

Obdachlose haben grundsätzlich einen Anspruch auf Unterbringung. Es steht ihnen eine Unterkunft zu, die ihnen ganztägig - nicht nur zum Schutz gegen die Witterung, sondern auch sonst als geschützte Sphäre - zur Verfügung steht. Zu dieser Bereitstellung einer Unterbringung sind in der Regel die Kommunen verpflichtet.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht und nach allgemeiner Rechtsmeinung sind Obdachlose eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Nach Polizei- und Ordnungsgesetzen aller Bundesländer ist es Aufgabe von Polizei- und Ordnungsbehörden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die Sicherheit von Rechtsgütern, insbesondere die Individualrechtsgüter wie Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Menschenwürde, Ehre, Eigentum, Recht auf Gesundheit, Leben und Freiheit.

Primäre Aufgabe der Polizei ist es, konkrete Gefahren für bestimmte Rechtsgüter abzuwehren. Durch unfreiwillige Obdachlosigkeit werden mehrere Grund- und Menschenrechte des Betroffenen in unterschiedlicher Intensität gefährdet bzw. beeinträchtigt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Die Betroffenen befinden sich in diesem Fall in einer



Notsituation, die sie nicht mit eigenen Kräften bewältigen können. Deshalb ist die zuständige Gefahrenabwehrbehörde verpflichtet, die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (so z.B. OVG Bremen B. v. 7.2.2013 – 1 B 1/13).

Ziel der ordnungsrechtlichen Unterbringung ist die Beseitigung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit.

Zu 3.2.:

Alleinstehende Personen werden in erster Linie an die von der Caritas betriebenen Notschlafstellen in Wiesdorf und - seit Beginn der Pandemie zusätzlich - in Manfort verwiesen. Mehrpersonenhaushalte werden in den städtischen Übergangsheimen in Opladen (Hermann-Löns-Straße 1a und Sandstraße 65-67) untergebracht. Nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgte, aus Mangel an einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit in einem Übergangsheim für Obdachlose, eine Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen für Geflüchtete.

Zu 3.3.:

Die Verweildauer in den Übergangsheimen wird nicht separat erfasst. In der Tendenz lässt sich jedoch feststellen, dass aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes die Verweildauer der Menschen in den städt. Übergangsheimen insgesamt ansteigt.

Zu 3.4.:

In der Zeit von 2019 bis 2020 wurden 109 Haushalte vermittelt.

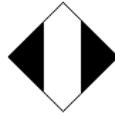
Zu 4.:

<b>Unterkünfte</b>	<b>(Schlaf-)Plätze</b>	<b>im Eigentum von</b>
Notschlafstelle Wiesdorf	39 (33 für Männer, 6 für Frauen); Pandemiebedingt derzeit 21	Stadt; vermietet an den Caritasverband Leverkusen e.V.
Notschlafstelle Manfort	28	Stadt; während der Pandemie dem CV zur Verfügung gestellt
Hermann-Löns-Straße 1a	30	Stadt
Sandstraße 65-67	100	Stadt

Zu 5.:

In der Notschlafstelle Schießbergstraße erfolgt seit Corona eine Einzelbelegung der Zimmer. Der Flur, die Sanitäranlagen und die Aufenthaltsräume werden täglich gereinigt. Es besteht ein Corona-Testkonzept.

In den Übergangsheimen sind die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich für die Sauberkeit der ausschließlich von ihnen genutzten Zimmer selber verantwortlich. Wer hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, erhält Unterstützung. Für gemeinschaftlich genutzte Räume werden Putzpläne ausgehängt, nach denen die Nutzerinnen und Nutzer rotierend zuständig sind. In Zeiten von COVID-19 erfolgt die Reinigung der Gemeinschaftsräume (Sanitärbereiche, Küchen und Flure) durch eine Reinigungsfirma, die seitens des Fachbereichs Gebäudewirtschaft beauftragt wurde.



Ein Hausmeister kontrolliert die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Übergangsheims. Notwendige Reparaturen werden über ein Störmeldesystem der Gebäudewirtschaft gemeldet.

Zu 6.:

In den Übergangsheimen Hermann-Löns-Straße und Sandstraße verbringen unter Quarantäne gestellte Bewohnerinnen und Bewohner ihre Quarantäne in eigenen Räumlichkeiten. Sollte dies in Ausnahmefällen, z. B. bei Doppelbelegung, nicht möglich sein, steht in der Merziger Straße eine frühere Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge zur Isolierung zur Verfügung.

Zu 7.:

Zurzeit nutzen ca. 100 Personen die verschiedenen Unterkünfte.

Zu 7.1.:

<b>Unterkünfte</b>	<b>Plätze</b>
Notschlafstelle Wiesdorf	39 (33 für Männer, 6 für Frauen); Pandemiebedingt derzeit 21
Notschlafstelle Manfort	28
Übergangsheim Hermann-Löns-Straße 1a	30
Übergangsheim Sandstraße 65-67	100

Zu 7.2.:

In den Übergangsheimen sowie der Notschlafstelle Manfort können sich die wohnungslosen Menschen auch tagsüber aufhalten. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstelle in Wiesdorf besteht tagsüber die Möglichkeit den Tagestreff zu nutzen. Hier steht den Nutzerinnen und Nutzern eine Küche zur Verfügung. Seit der Pandemie werden die wohnungslosen Menschen zusätzlich mit Essen versorgt.

Zu 7.3.:

Ein gesondertes medizinisches Angebot für wohnungslose Menschen existiert derzeit nicht. Einige Mitarbeitende führen regelmäßig Schnelltests durch.

Zu 8.:

In 2018 gab es 173 Zwangsäumungstermine (97 Ein-Personen-Haushalte, 76 Mehr-Personen-Haushalte). In mindestens 72 Fällen konnte die Zwangsäumung verhindert und die Wohnung erhalten werden (26 Ein-Personen-Haushalte, 46 Mehr-Personen-Haushalte). In höchstens 101 Fällen\* wurde die Zwangsäumung durchgeführt (71 Ein-Personen-Haushalte, 30 Mehr-Personen-Haushalte). Mindestens 50 % der betroffenen Haushalte haben im Kalenderjahr eine neue Wohnung angemietet.

In 2019 gab es 150 Zwangsäumungstermine (81 Ein-Personen-Haushalte, 69 Mehr-Personen-Haushalte). In mindestens 58 Fällen konnte die Zwangsäumung verhindert und die Wohnung erhalten werden (23 Ein-Personen-Haushalte, 35 Mehr-Personen-



Haushalte). In höchstens 92 Fällen\* wurde die Zwangsräumung durchgeführt (58 Ein-Personen-Haushalte, 34 Mehr-Personen-Haushalte). Mindestens 50 % der betroffenen Haushalte haben im Kalenderjahr eine neue Wohnung angemietet.

In 2020 gab es 100 Zwangsräumungstermine (60 Ein-Personen-Haushalte, 40 Mehr-Personen-Haushalte). In mindestens 40 Fällen konnte die Zwangsräumung verhindert und die Wohnung erhalten werden (17 Ein-Personen-Haushalte, 23 Mehr-Personen-Haushalte). In höchstens 60 Fällen\* wurde die Zwangsräumung durchgeführt (43 Ein-Personen-Haushalte, 5 Mehr-Personen-Haushalte). Mindestens 50 % der betroffenen Haushalte haben im Kalenderjahr eine neue Wohnung angemietet.

*\*Konkrete Zahlen sind nicht möglich, da es keine verlässlichen Angaben zu Terminabsagen oder Terminverschiebungen gibt. Die Gerichtsvollzieher\*innen teilen die geplanten Zwangsräumungstermine zwar mit, informieren aber nur sporadisch über Terminverschiebungen oder Absagen.*

Zu 9.:

Seit Beginn der Pandemie wurden einige Zwangsräumungen abgesagt, ausgesetzt und/oder verschoben. Konkrete Zahlen liegen nicht vor, da die Gerichtsvollzieher\*innen die Stadt nur sporadisch über Änderungen in der Terminplanung informieren. Einzelne Wohnungsbaugesellschaften haben vorübergehend auf Zwangsräumungsaufträge verzichtet.

Soziales in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr

## **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.05.2021**

### **Wasserstoffkompetenzzentrum**

Unsere Stadt Leverkusen ist nach Medienberichten Projektpartner beim Wasserstoffkompetenzzentrum „H2-Werkstatt Rhein-Berg“, das seinen Sitz in Bergisch Gladbach nehmen soll. Dies begrüßt unsere Fraktion sehr, zumal unsere bisherigen Vorstöße/Anträge zur Förderung dieser Zukunftsenergie in den Ratsgremien unserer Stadt nicht gerade auf viel Gegenliebe stießen.

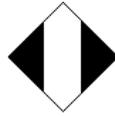
Bitte beantworten Sie unserer Fraktion hierzu nachfolgende Fragen:

1.

Gibt es zu dieser Partnerschaft sowie zu diesem gemeinsamen Kompetenzzentrum schriftliche Vereinbarungen und konkrete Zielvorstellungen?

2.

Erhält das Kompetenzzentrum finanzielle Unterstützung aus den hervorragend dotierten Förderbestrebungen von Bund und Land, die beide hier den Welt-Spitzenplatz in Forschung und Umsetzung anstreben?



3.

Wie will sich die Stadt Leverkusen an diesem Kompetenzzentrum – finanziell/personnell/praktisch – beteiligen?

4.

Ist die Erzeugung von Wasserstoff – z.B. durch die AVEA – in Leverkusen und die Betreuung kommunaler Fahrzeuge – Busse/Müllfahrzeug etc. deren Wasserstofftechnik bereits hervorragend ausgebildet ist – mit dieser Zukunftsenergie eines der angestrebten Ziele dieses Kompetenzzentrums?

Wann und für welchen Bereich sollen hier die ersten Fahrzeuge bei Ersatzbeschaffungen angeschafft werden?

5.

In welchem Verwaltungsbereich ist bei der Stadt Leverkusen die Kontaktstelle für dieses Zentrum eingerichtet und welchem Dezernat zugeordnet?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Stadt Leverkusen befindet sich derzeit mit dem federführenden Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis in Abstimmung bezüglich einer kommunalen Kooperation zur Implementierung der „H2-Werkstatt RheinBerg (H2W)“, aus der sich wiederum das „Kompetenz-Center Wasserstoff RheinBerg“ entwickeln soll. Die H2W soll insbesondere strategische Ziele und Ansätze für den Aufbau einer dezentralen und nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft- und Infrastruktur im Bergischen RheinLand entwickeln, regionale und lokale Ergänzungen der Wasserstoffstrategien von EU, Bund und Land NRW liefern und den regionalen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele formulieren. Sie soll außerdem Fakten und Wissen über die Wasserstoffwirtschaft vermitteln und übergreifende Anlaufstelle und Ansprechpartnerin in der Region sein. Ferner soll die H2W Projekte begleiten und unterstützen sowie Finanzierungs- und Förderberatung in Zusammenarbeit mit dem Region Köln/Bonn e.V. und der REGIONALE 2025 Agentur anbieten. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist in Vorbereitung.

Zu 2.:

Im Rahmen des Landeswettbewerbs „Modellregion Wasserstoff-Mobilität NRW“ wurde im August 2020 unter der Bezeichnung „H2//R Wasserstoff Rheinland“ durch die beteiligten Gebietskörperschaften (u.a. der für die H2W federführende Rheinisch-Bergische Kreis) ein entsprechendes Feinkonzept beim auslobenden Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eingereicht. Letztendlich hat das Konzept aber nicht den Zuschlag erhalten. Der Rheinisch-Bergische und Oberbergische Kreis haben sich aktuell an einem Wettbewerbsaufruf zum Förderprogramm „Hyland – Wasserstoffregionen in Deutschland“ beteiligt und im Juni 2021 fristgerecht einen Wettbewerbsbeitrag beim Fördergeber eingereicht. Das Förderprogramm hat das Ziel, integrierte Wasserstoffkonzepte zu unterstützen und damit eine regionale Wasserstoffwirtschaft zu stärken. Mit der in Aussicht gestellten Fördermittelsumme von bis zu max. 400.000 € können wichtige Impulse im Rahmen des Aufbaus der H2-Werkstatt RheinBerg gesetzt und Vorhaben zum Ausbau der Wasserstoffwirtschaft in der Region initiiert werden.



Zu 3.:

Für das Jahr 2021 ist eine Summe von maximal 15.000 €, für die Folgejahre von 30.000€/Jahr kalkuliert. Es ist vorgesehen, dass sich die Stadt Leverkusen nach entsprechendem politischen Beschluss nicht nur finanziell, sondern auch personell in der H2W engagieren wird.

Zu 4.:

Zu den Zielen der H2W wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die H2W keine eigenen Projekte entwickelt, sondern Projekte dritter Akteure initiiert und unterstützt. Unabhängig davon arbeiten AVEA und wupsi mit der EVL im Rahmen einer Kooperation mit der Zielsetzung zusammen, kostengünstigeren grünen Wasserstoff beziehen und nutzen zu können.

Zu 5.:

Momentan erfolgt die Abstimmung zur H2W mit dem federführenden Rheinisch-Bergischen Kreis durch das Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales. Perspektivisch soll diese Aufgabe durch den neuen Fachbereich Mobilität und Klimaschutz wahrgenommen werden.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

## **Anfrage des Rh. Beisicht (Aufbruch Leverkusen) vom 01.06.2021**

### **Mögliche Unregelmäßigkeiten in Corona-Testzentren**

Den Medien ist zu entnehmen, dass einige der Betreiber von Testzentren die Corona-Krise dazu missbrauchen, sich auf Kosten der Steuerzahler zu bereichern.

Betreiber solcher Testzentren erhalten bekanntlich auch in Leverkusen ungeprüft pro behauptetem Test einen Pauschalbetrag von bis zu 18,00 Euro von der öffentlichen Hand.

Laut der Zeitung „Welt am Sonntag“ gibt es inzwischen 15.000 Testzentren in der Bundesrepublik. Zuletzt waren vor allem in Großstädten in Shisha-Bars, Wettbüros, Tippclubs oder Tattoo-Studios Testzentren entstanden.

Es ist nunmehr aufzuklären, ob es auch in Leverkusener Testzentren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Es werden daher an die Fachverwaltung folgende Fragen gestellt:

1.

Ist es richtig, dass auch in Leverkusen Testzentren ungeprüft pro behauptetem Test einen Pauschalbetrag von bis zu 18,00 Euro von der öffentlichen Hand erhalten?

2.

Wie erfolgt eine Überprüfung der Abrechnung in den Leverkusener Testzentren?



3.

Wenn keine Überprüfung der Abrechnung erfolgt, bitten wir um Mitteilung, warum das Abrechnungsgebaren in Leverkusener Testzentren nicht überprüft wird?

4.

Sind in der Vergangenheit bei Abrechnungen in Leverkusener Testzentren Unregelmäßigkeiten oder Betrugsversuche aufgefallen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten an die Teststellen ist die Coronavirus-Testverordnung – TestV des Bundes.

Der Betrag von 18 € setzt sich aus zwei Leistungen zusammen:

§ 11 TestV: Sachkosten für den PoC-Antigentest in Höhe von 6 € je Test

§ 12 Abs. 2 TestV: für die Leistung der Durchführung des Testes und Ausstellung des Testzertifikates 12 €.

In einer durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) veranlassten Videokonferenz mit den Gesundheitsämtern der Kreise und kreisfreien Städte in NRW am 01.06.2021 wurde durch das MAGS die Festlegung getroffen, dass es Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen sei, die Abrechnungen der Teststellen zu prüfen. Dies sei nicht die Aufgabe der Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Insofern kann seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden, ob die Erstattung an die Teststellen ungeprüft erfolgt.

Zu 2. und 3.:

Die Aufgabe der Prüfung der Kostenerstattung an die Teststellen obliegt, wie unter 1. beschrieben, den Kassenärztlichen Vereinigungen. Seitens der Verwaltung kann zu den gestellten Fragen keine Auskunft erteilt werden.

Zu 4.:

Der Verwaltung liegen keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Erstattung der mit der Bürgertestung verbundenen oben genannten Kosten an Leverkusener Teststellen vor.

Medizinischer Dienst LEV

## **Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 02.06.2021**

### **Sicherstellung von Impfungen**

Im Laufe des dritten Quartals soll allen Bundesbürgerinnen und -bürgern ein Impfangebot gemacht werden. Durch das Aufheben der Priorisierung wird bei der zum Zeitpunkt



dieser Aufhebung noch knappen Menge an verfügbaren Impfdosen ein Verdrängungswettbewerb stattfinden. Noch immer konnte aber relevanten Anteilen an Personen aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 noch kein Impfangebot gemacht werden. Dabei drohen besonders diejenigen abgehängt zu werden, die aufgrund von kommunikativen oder kognitiven Einschränkungen mit dem Prozess der Terminvereinbarung überfordert sind.

1.

Wie stellt die Stadt sicher, dass alle impfberechtigten Personen barrierefrei individuelle Impfangebote erhalten, also auch solche, die sich nicht selbst um einen Termin kümmern können?

2.

Wie viele Leverkusener Bürger aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 sind zum Stand der Beantwortung noch nicht geimpft?

3.

Wie ist im Konzept der hausärztlichen Schwerpunktpraxen für Impfungen sichergestellt, dass die Patienten anderer Hausärzte dort möglichst barrierefrei Impftermine erhalten?

4.

Wie ist im Konzept der hausärztlichen Schwerpunktpraxen für Impfungen sichergestellt, dass impfwilige Personen möglichst barrierefrei über freie oder frei gewordene Impfmöglichkeiten informiert werden?

5.

Wann ist mit der Umsetzung der vom Rat bereits beschlossenen Einführung der Software Impfbrücke für das Impfzentrum Leverkusen zu rechnen?

6.

Aus welchen Gründen hat die Einführung der Software Impfbrücke für das Impfzentrum Leverkusen noch nicht stattgefunden?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Dieser Personenkreis findet Unterstützung bei den „Impfpaten“. Hierbei handelt es sich um ehrenamtliche Einwohner, die die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger auf Wunsch unterstützen. Die Impfpaten beantworten Fragen zum Impfablauf, übernehmen die Terminbuchung und begleiten bei Bedarf ins Impfzentrum.

Die genauen Aufgaben und die Anschriften der Impfpaten und der Begleitservices sind der folgenden Website zu entnehmen: <https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/corona-info-leverkusen/impfungen/organisation-und-angebote.php>

Ein barrierefreier Zugang zum Impfzentrum ist gut sichtbar ausgeschildert.

Zu 2.:

Eine genaue Zahl kann hierzu leider nicht benannt werden.



Zum aktuellen Zeitpunkt haben alle Personen, welche den Prioritätsgruppen 1 und 2 angehören, ein Impfangebot erhalten.

Vereinzelt kommt es noch zu Nachmeldungen von Personen, die dann über das Impfzentrum geimpft werden.

Übersicht der geimpften Personen in Leverkusen Stand: 18.06.2021:

Impfungen in Leverkusen insgesamt:	137.340	
Davon seitens der Stadt:	75.051	
Davon seitens der Arztpraxen:	66.536	
Alle Erstimpfungen:	93.957	(Quote LEV 56,1 %)
Alle Zweitimpfungen:	48.630	(Quote LEV 29,1 %)

Zu 3.:

Das Konzept der hausärztlichen Impfungen läuft ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung (KV).

Die Hausärzte verfügen über eine Liste der Schwerpunktpraxen in Leverkusen und können eigene Patientinnen und Patienten an diese Praxen verweisen.

Bei der Terminierung eines Termins unterstützen auch hier auf Wunsch die Impfpaten.

Zu 4.:

Die weitere Vergabe von frei gewordenen Impfterminen wird von den Hausärzten mit den Schwerpunktpraxen abgestimmt.

Ergänzend finden wöchentliche Impfmeetings, veranlasst durch den Medizinischen Dienst LEV und mit allen Beteiligten in Leverkusen zu diesem Thema statt.

Zu 5.:

Mitte Mai konnte die Impfbrücke erfolgreich im Impfzentrum der Stadt Leverkusen implementiert werden.

Zu 6.:

Siehe Antwort zu 5.

Medizinischer Dienst LEV

## **Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 02.06.2021**

### **Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Pflegebedürftigen**

Im Laufe der Corona-Pandemie gab es Berichte über Familien, in denen beide Elternteile schwer an Covid-19 erkrankt sind und sich dadurch nicht um ihre Kinder kümmern konnten. Ähnliches ist auch bei der Betreuung schwerstpflegebedürftiger Angehöriger zu bedenken, insbesondere wenn diese nicht aufgrund der individuellen Erkrankung in



Prioritätsgruppe 2 eingestuft werden können oder insbesondere wegen des noch bestehenden Mangels an Impfdosen noch keinen Impftermin haben erhalten können. Dazu stellen sich Fragen:

1.

Hat die Stadt Leverkusen ein Konzept für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung möglicherweise selbst Corona-positiver Kinder von erkrankten Eltern, wenn beide Elternteile oder das alleinerziehende Elternteil so schwer akut oder langfristig an Covid-19 bzw. LongCovid erkrankt sind, dass diese sich nicht mehr selbst um ihre Kinder kümmern können?

2.

Hat die Stadt Leverkusen ein Konzept für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung möglicherweise selbst Corona-positiver schwerstpflegebedürftiger Angehöriger von erkrankten Pflegepersonen aus dem gleichen Haushalt, wenn diese so schwer akut oder langfristig an Covid-19 bzw. LongCovid erkrankt sind, dass diese sich nicht mehr selbst um ihre schwerstpflegebedürftigen Angehörigen kümmern können?

3.

Welche psychologische Betreuung steht für derart betroffene Kinder und Jugendliche bzw. schwerstpflegebedürftigen Angehörige zur Verfügung?

4.

Wie stellt die Stadt Leverkusen sicher, dass Familien und insbesondere den Kindern und Jugendlichen Anlaufstellen bekannt sind, um in diesen Fällen Hilfe zu erhalten?

5.

Haben in der Stadt Leverkusen bereits solche Situationen stattgefunden? Wenn ja, wie lange und wo waren die betroffenen Kinder jeweils in Fremdbetreuung bzw. wie lange waren die pflegebedürftigen Angehörigen in Verhinderungspflege?

Stellungnahme:

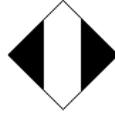
Zu 1.:

Der Fachbereich Kinder und Jugend kann Kinder in solchen Situationen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb und außerhalb von Leverkusen unterbringen. Alle stationären Jugendhilfeeinrichtungen verfügen über Quarantäne-Möglichkeiten und können Kinder dort sowohl kurz- als auch langfristig unterbringen.

Zu 2.:

Die Sicherstellung der häuslichen Pflege gerät grundsätzlich und sehr häufig ins Wanken, wenn die Pflegeperson plötzlich erkrankt. Insbesondere, wenn noch keine weiteren Hilfen vorhanden sind. Im Falle einer Covid-19-Erkrankung unterstützt die Pflegeberatung der Stadt Leverkusen, um die Versorgung des Betroffenen sicher zu stellen.

Für eine erkrankte Pflegeperson besteht seitens der Pflegeberatung keine Unterbringungsmöglichkeit. Je nach Schwere und Ausmaß der Erkrankung gibt es die Möglichkeit, nach § 37 SGB V die sogenannte „Häusliche Krankenpflege“ verordnet zu bekommen. Diese kann z. B. eine Unterstützung im Haushalt und/oder bei der Körperpflege durch einen ambulanten Pflegedienst beinhalten.



Innerhalb des Haushalts sollten alle bekannten, möglichen und erdenklichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Pflegebedürftigen vor Ansteckung zu schützen.

Die Pflegeberatung der Stadt Leverkusen hat eine Kooperationsvereinbarung mit den Pflegekassen der pronova BKK, der AOK Rheinland / Hamburg und Compass private Pflegeberatung.

Die Sicherstellung der häuslichen Pflege erfolgt beratend und zugehend in enger Abstimmung.

Nach einer umfassenden Beurteilung der Gesamtsituation wird, unter Berücksichtigung aller noch vorhandenen Ressourcen, der konkrete Hilfebedarf ermittelt und ein entsprechender individueller Versorgungsplan erstellt. Dies beinhaltet die Installation diverser Dienstleister und Anbieter, wie z.B. Mahlzeitendienst, Pflegedienst, Betreuungsdienst. Zusätzlich erfolgt ggfs. die Vermittlung niederschwelliger Hilfsangebote wie ehrenamtliche Einkaufsdienste, telefonische Besuchsdienste, etc.

Sollte eine 24-Stunden-Versorgung nötig sein, unterstützt die städtische Pflegeberatung bei der Heimplatzsuche für eine Kurzzeitpflege oder vollstationäre Aufnahme. Es besteht zudem eine enge Vernetzung zu verschiedenen Institutionen im gesamten Stadtgebiet. Weiterhin erfolgt eine umfassende Beratung zu Leistungsansprüchen und ggfs. Begleitung zu möglichen Kostenträgern.

Diese Unterstützung durch die Pflegeberatung erfolgt nicht pauschal anhand eines Konzeptes, sondern individuell auf den akuten Hilfebedarf abgestimmt.

Auch im Falle einer Covid-19- Erkrankung unterstützt die städtische Pflegeberatung entsprechend des ermittelten Hilfebedarfs, unabhängig davon, ob es sich um eine zu pflegende Person oder um einen pflegenden Angehörigen handelt.

Zu 3.:

Die Stadt Leverkusen verfügt über drei psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (eine städtische und zwei konfessionelle).

Dort können Beratungen in allen Krisensituationen erfolgen, so auch im Kontext von Corona-Erkrankungen.

Bei Schülerinnen und Schülern ist eine Beratung durch die Regionale Schulberatung (Schulpsychologischer Dienst) möglich.

Zu 4.:

Alle Informationen liegen den Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendärzten, den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie der Kinderklinik vor. Die Jugendhilfe in Leverkusen ist eng vernetzt, so dass Hilfesysteme schnell und unkompliziert miteinander kommunizieren, um den Betroffenen Hilfe anzubieten.

Darüber hinaus gibt es Informationen auf der städtischen Homepage.

Zu 5.:

Es gab einen Fall eines betroffenen Elternteils, das zunächst mit dem Kind im Klinikum mit dem Verdacht einer Corona-Erkrankung, die sich nicht bestätigte, untergebracht worden war. Das Kind wurde anschließend für ca. 14 Tage in einer stationären Einrichtung bis zur Gesundung des Vaters untergebracht.

Medizinischer Dienst LEV in Verbindung mit Soziales und Kinder und Jugend



## Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 02.06.2021

### Schuleingangsuntersuchungen

In normalen Jahren werden Kinder, die schulpflichtig werden, vor ihrer Einschulung vom Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst einer Schuleingangsuntersuchung unterzogen. Dies wird vom Stadtelternrat Leverkusen unter <https://stadtelternratleverkusen-blog.wordpress.com/beratung/einrichtungen/grundschulen/> beschrieben und dargestellt. Bei dieser Untersuchung wird der Entwicklungsstand des Kindes auch unter Zuhilfenahme des Untersuchungshefts und der Impfstatus anhand des Impfausweises überprüft und nach weiteren Tests die Schulfähigkeit oder Unfähigkeit festgestellt.

2020 wurden aufgrund der Pandemie keine oder so gut wie keine Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt. Für das Jahr 2021 dürfte man wohl ähnlich verfahren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es - je nach Abstand zum Einschulungstermin - möglich ist, dass bei der U9-Untersuchung noch keine Auffrischimpfung durchgeführt wurde, was bei einer Schuleingangsuntersuchung mit Sicherheit aufgefallen wäre. Die nächste Vorsorgeuntersuchung ist die U10 im Alter zwischen dem 7. und 8. Lebensjahr. Ohne eine Schuleingangsuntersuchung entsteht nun möglicherweise eine pandemiebedingte nicht festgestellte Impflücke.

Daher bitten wir darum, uns folgende Fragen zu beantworten:

1.  
Wie viele Schuleingangsuntersuchungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 bisher durchgeführt? Wie groß ist der jeweilige Anteil bezogen auf die Gesamtzahl der Vorschulkinder in Leverkusen?
2.  
Inwieweit ist es dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst möglich sicherstellen, dass der Impfstatus bei der Einschulung den gesetzlichen Anforderungen/Empfehlungen entspricht, wobei besonders der Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Masern-Schutzimpfung sowie die im Laufe des 6. Lebensjahres - laut STIKO - fälligen Auffrischungsimpfungen für Tetanus, Keuchhusten und Diphtherie zu kontrollieren sind?
3.  
Gibt es Überlegungen, dass die Eltern über die in Punkt 2. genannten Impfungen informiert werden, wenn keine Schuleingangsuntersuchung durch den Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst stattfindet?
4.  
Haben Mitarbeitende des Kinder- und Jugendmedizinischen Dienstes Aufgaben im Zusammenhang mit der Pandemie übernommen?
5.  
Welche Kapazitäten kann der der Kinder- und Jugendmedizinische Dienst noch ausweisen, um Schuleingangsuntersuchungen anzubieten?



6.

Wie gedenkt man seitens der Verwaltung sicherzustellen, dass der Kinder- und Jugendmedizinische Dienst spätestens für das Schuljahr 2022/2023 wieder flächendeckend Schuleingangsuntersuchungen durchführen wird, die nicht nur den Impfstatus feststellen, sondern auch besonders wichtig sind, um den Entwicklungsstand in Bezug auf die Schulreife des Kindes einschätzen und beurteilen zu können?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Für das Jahr 2020 waren 1571 Schuleingangsuntersuchungen geplant, mehr als  $\frac{3}{4}$  der geplanten Untersuchungen konnten durchgeführt werden.

Aktuell wurden die Schuleingangsuntersuchungen wiederaufgenommen, um in den nächsten zwei Monaten die Untersuchungen zu komplettieren.

Für das Jahr 2021 sind 1622 Schuleingangsuntersuchungen geplant.

Bis zum 11.06.2021 wurden 20 Untersuchungen durchgeführt.

Die niedrigere Zahl der stattgefundenen Schuleingangsuntersuchungen resultiert aus der Einbindung des Teams der Kinder- und Jugendmedizin des Medizinischen Dienstes in der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie. Aber auch hier werden die Untersuchungen wieder aufgenommen.

Zu 2. und 3.:

Eine Überprüfung der Impfpässe und erforderliche Auffrischungsimpfung erfolgt normaler Weise im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung U9 bei den niedergelassenen Kinderärztinnen/Kinderärzten.

Die Eltern erhalten unmittelbar Termine, oder werden gebeten, sich zeitnah in der Praxis zu melden, sobald die entsprechenden Impfungen fällig sind.

In Anlehnung an die bestehenden Vorschriften des Masernschutzgesetzes ist die Überprüfung der Impfpässe in erster Linie als Aufgabe bei den jeweiligen Kindergärten oder den Schulen angegliedert.

Die Gesundheitsbehörden sind hier vom Gesetzgeber lediglich als zweite Stelle in einer Beratungsfunktion für umstrittene Fallkonstellationen vorgesehen.

In 2020 konnte diese Beratung teilweise angeboten werden.

Zu 4.:

Die Mitarbeiterinnen des Bereichs der Kinder- und Jugendmedizin wurden umfassend in die Aufgabenbewältigung der COVID-19 Pandemie eingebunden.

Zu 5.:

Der Bereich der Kinder- und Jugendmedizin ist aktiv damit beschäftigt, noch nicht durchgeführte Schuleingangsuntersuchungen, soweit möglich, nachzuholen.

Die Einladungen hierzu erfolgen nach dem Kriterium der individuellen Priorisierung auf der Grundlage des Erlasses vom 03.06.2020. Eingeladen werden Kinder, bei denen eine Zurückstellung eventuell in Frage kommen würde, sowie Kinder bei denen Entwicklungsprobleme bzw. ein Förderbedarf bereits bekannt sind.



Eine Befragung seitens des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) Anfang 2021 bei den Kinder- und Jugendärztlichen Diensten in NRW zeigte, dass die Schuleingangsuntersuchungen erwartungsgemäß aufgrund der bestehenden Pandemielage deutlich reduziert werden mussten. Der vom LZG ausgesprochenen Priorisierungsempfehlung haben sich laut Umfrageergebnis fast alle Gesundheitsämter angeschlossen.

Zu 6.:

Ab September 2021 sind flächendeckende Schuleingangsuntersuchungen geplant. Wie unter Pkt. 5 bereits dargestellt, werden die Untersuchungen bei den Kindern mit schulischen Problemen nachträglich durchgeführt.

Medizinischer Dienst LEV

### **Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.06.2021**

#### **Jugendhäuser**

Die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhäusern unserer Stadt ist ein wichtiges Thema, und sollte finanziell wie auch personell sichergestellt sein.

Um den aktuellen Sachstand besser beurteilen zu können, bitten wir Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.

Wie sind die Jugendhäuser der Stadt Leverkusen finanziell aufgestellt? Wie viel Geld steht diesen ungefähr pro Jahr zur Verfügung? Wird dieses Budget von den Jugendhäusern als ausreichend empfunden?

2.

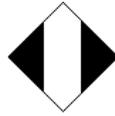
Besteht in den Jugendhäusern eine personelle Not oder steht in allen Jugendhäusern ausreichend Fachpersonal zur Verfügung? Falls nein, in welchen Bereichen würde mehr Personal benötigt werden?

3.

Inwieweit sind die Jugendhäuser durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt? Gab es seitens der Stadt Leverkusen Unterstützung für die Jugendhäuser?

4.

Gibt es auf Seiten der Jugendhäuser aktuelle Projekte, die mangels Personal oder finanzieller Möglichkeiten nicht umgesetzt werden können?



## Stellungnahme:

### Zu 1.:

Zu den städtischen Jugendhäusern, verteilt in den vier Sozialräumen, gehören das Jugendhaus Rheindorf, das Haus der Jugend, der Mädchentreff, das Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“ sowie das Jugendhaus Lindenhof.

Den städtischen Jugendhäusern steht durchschnittlich jährlich folgender Etat zur Verfügung:

Kurse und Programme	8.580,00 €
Reparaturetat	2.205,20 €
Einrichtungsetat	4.000,00 €

Personalkosten und Kosten der Gebäude werden zu 100% kommunal erbracht.

Die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der freien Träger werden im Rahmen des vom Rat verabschiedeten Kinder- und Jugendförderplans finanziell unterstützt. Die Mittel wurden zwar sukzessive erhöht und mit einer jährlichen Dynamisierung von 3% versehen; diese werden von den Trägern jedoch als nicht auskömmlich dargestellt.

Grundsätzlich wäre eine auskömmliche Finanzierung aller Einrichtungen sicherlich wünschenswert, jedoch ist generell vorgesehen, dass von den Trägern jeweils ein Eigenanteil erbracht werden soll.

### Zu 2.:

Die derzeitige Ausstattung der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den ehemals vorgesehenen Ausstattungen gemäß Landesförderung. Grundsätzlich könnte für die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen und den daraus resultierenden Aufgaben in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit trägerunabhängig mehr Personal eingesetzt werden. Eine Aufstockung des hauptamtlichen Personals um 0,5 Vollzeitstellen je Einrichtung wäre zu begrüßen.

Oftmals ist von verlängerten Öffnungszeiten bspw. bis spät in den Abendstunden bzw. an den Wochenenden mit Sonderveranstaltungen wie der Durchführung einer Kinder- und Jugenddisco die Rede.

Diese Angebote sind mit den derzeit vorhandenen Ressourcen – sowohl personeller als auch finanzieller Art - nicht umzusetzen.

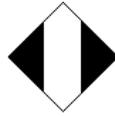
### Zu 3.:

Insbesondere zu Pandemiebeginn wurde spürbar, wie schlecht die digitale Ausstattung ist, auch wenn sich bis heute eine positive Richtung abzeichnet. Die späte Berücksichtigung der Mitarbeiter/innen beim Impfen macht die Arbeit deutlich schwerer und das Gefühl mangelnder Wertschätzung macht sich wie in vielen anderen Bereichen der Sozialen Arbeit unter den Kolleginnen und Kollegen der offenen Kinder- und Jugendarbeit breit.

Die erschwerten Zugangsvoraussetzungen ermöglichten den Kindern und Jugendlichen nicht mehr den standardisierten, niederschweligen Zugang.

Des Weiteren erzeugten stetige Erneuerungen und Aktualisierungen der Schutzverordnung Unsicherheit bei Kindern und Eltern und schränkten die Arbeit erheblich ein.

Die Anwendung und Umsetzung der Corona-Regeln erfordert deutlich mehr personellen Einsatz.



Perspektivisch müssen attraktive, planungssichere Angebote erarbeitet werden, um die Kinder und Jugendlichen mit ihren aufgetretenen Problemlagen zu erreichen. Einige haben sich bis hin zur Isolation zurückgezogen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat für das Jahr 2021 eine Coronahilfe für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 167.000 € zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Pandemie zu reduzieren. Derzeit werden die Richtlinien für die Vergabe der Mittel erarbeitet und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Verabschiedung vorgelegt. Eine Fortsetzung dieses Mitteleinsatzes für das Jahr 2022 ist wünschenswert.

Zu 4.:

In den städtischen Einrichtungen konnten einige Projekte (wie beispielsweise „Mütter-Kinder-Treff“, Boxen und weitere Bewegungsangebote) nicht fortgeführt werden.

Geplant sind zukünftig weiterhin bewegungsorientierte Angebote - insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen, sobald finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Perspektivisch sollten dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend finanzielle sowie personelle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die multiplen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen auffangen zu können, bevor sich diese verfestigen.

Kinder und Jugend

### **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.06.2021**

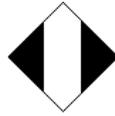
#### **Kosten für die Einrichtung des Impfzentrums**

Hiermit bitte ich Sie im Auftrage meiner Fraktion nochmals - wie in der Ratssitzung vom 31.05.2021 bereits mündlich zu Protokoll gegeben - über z.d.A.: Rat um die detaillierte Erläuterung der Kosten zur Einrichtung der städtischen Impfstation im Bayer-Erholungs- haus, die u.a. im letzten Corona-Finanzbericht der Kämmerei mit ungeheuerlichen 7,2 Mio. Euro angegeben werden, während Sie und Ihre Finanzverwaltung - Herr Kämmerrer/Stadtdirektor Märten und Herr Krings - sich im Rat außerstande sahen, unserer Fraktion diese Kosten zu erläutern.

Stellungnahme:

Bei der von der Fraktion BÜRGERLISTE genannten Summe in Höhe von 7,2 Millionen € handelt es sich um einen angenommenen Betrag, den die Stadt Leverkusen für die Einrichtung und den Betrieb eines städtischen Impfzentrums prognostiziert hat. Die Prognose wurde auf den bis zu diesem Zeitraum bekannten Eckdaten erstellt, da noch nicht alle Angebote vorlagen. Es fehlten zudem Erfahrungswerte bzw. Vergleichsparameter, auf deren Grundlage eine belastbare Berechnung erfolgen konnte.

Die angenommenen Aufwendungen zur Errichtung und zum Betrieb des Impfzentrums wurden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 deutlich unterschritten. So entstanden (mit Stand 30. Juni 2021)



- 2020 Aufwendungen in Höhe von	53.776,33 €
- 2021 Aufwendungen in Höhe von	2.716.105,53 €
so dass insgesamt	2.769.881,86 €

verausgabt wurden.

Dem gegenüber steht eine bereits vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW geleistete Pauschalzahlung in Höhe von 1 Million Euro. Weitere Abschlagzahlungen in Höhe von jeweils höchstens 500.000 Euro pro Monat sind beantragt, der Eingang der Zahlungen wird erwartet.

Medizinischer Dienst LEV

### **Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.06.2021**

#### **Fahrradbeauftragter**

Seit dem 01.01.2021 hat die Stadt Leverkusen einen Fahrradbeauftragten benannt. Die Erwartungshaltung der radfahrenden Bürgerinnen und Bürger von Leverkusen sowie des ADFC Leverkusen war und ist sehr hoch. Aber außer bei der Eröffnung einer Reparaturstation am Bahnhof Leverkusen-Opladen ist er bislang nicht weiter in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten. Die ersten fünf Monate und somit weit mehr als die berühmten „100 Tage“ ist er nunmehr im Amt. Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1.

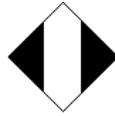
Die Stadt wird gebeten mitzuteilen, mit welchen konkreten Projekten oder Planungen sich der Fahrradbeauftragte seit seiner Ernennung beschäftigt und welche Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2021 noch geplant sind.

2.

Da es bislang in Leverkusen noch keinen Fahrradbeauftragten gab, wie sind sein Arbeitsplatz, seine Kompetenzen innerhalb der städtischen Verwaltung und die Abgrenzung zum Mobilitätsbeauftragten der Stadt definiert (die Arbeitsplatzbeschreibung für seine Stelle sollte diese Fragen hinreichend beantworten und sollte daher vorgelegt werden)?

3.

Zusätzlich wird gebeten mitzuteilen, ob er tatsächlich seit dem 01.01.2021 seine vollständige Arbeitszeit in die Verbesserung der Radinfrastruktur der Stadt einbringen kann oder ob er mit weiteren, anderen Themen zusätzlich betraut ist.



## Stellungnahme:

### Zu 1.:

In z.d.A.: Rat Nr. 9 vom 3. Dezember 2020 wurde auf Seite 279 die Funktion des Fahrradbeauftragten mitgeteilt:

„Der Fahrradbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange des Radverkehrs innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber dem ADFC und anderen Verbänden. Ferner hat er die Funktion einer Kontakt- und Beratungsstelle für Bürgerinnen und Bürger.“

Konkret hat der Fahrradbeauftragte eine koordinierende und unterstützende Tätigkeit bei allen Belangen des Radverkehrs und nicht in der direkten Projektarbeit. In 2021 sind hier bislang folgende Arbeitsschwerpunkte zu nennen:

- Standortfindung für die zusätzlichen Stationen wupsiRad
- Umleitungsbeschilderungen für den Radverkehr an Baustellen
- Netzwerkpartnerschaft mit dem Polizeipräsidium Köln zum Thema „Sicherheit im Radverkehr“
- Stellungnahmen zu Bebauungsplänen und Planungen anderer Fachbereiche
- Koordinierung von Bürgeranfragen zum Thema Radverkehr
- Mitarbeit im Arbeitskreis Mobilität der Verwaltung
- Einrichtung von Fahrradstraßen im Stadtgebiet
- Anschaffung von Fahrradreparatursäulen
- Einführung Fahrradleasing in der Verwaltung
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen an den Verwaltungsstandorten
- Einrichtung von Hol- und Bringzonen

### Zu 2.:

Die endgültige Stellenbeschreibung wird im Rahmen der Neueinrichtung des Fachbereiches 31-Mobilität und Klimaschutz erstellt.

### Zu 3.:

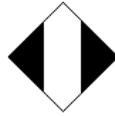
Die Stelle des Fahrradbeauftragten ist zurzeit mit einer vollen Planstelle der Stabsstelle Mobilität zugeordnet. Für die Zeit vom 28.04.2021 bis 27.07.2021 ist der derzeitige Stelleninhaber, wie viele andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, zur Unterstützung in den Medizinischen Dienst Leverkusen umgesetzt.

Dezernat für Planen und Bauen

## **Anfrage der FDP-Fraktion vom 08.06.2021**

### **Radwegeverbindung entlang der Dhünn**

Seit der Regionale 2010 ist der Weg zwischen dem Kreisverkehr Kandinskystraße und Schlebusch entlang der Dhünn in den Fahrradkarten als Radweg in Planung ausgewiesen. Gerade dieser Weg würde die Odenthaler Straße, deren Ausbau für den Radver-



kehr ja derzeit kontrovers diskutiert wird, als alternative Verbindung zwischen Schlebusch und den Wohngebieten Leimbacher Berg, Edelrath, Hummelsheim und Schildgen deutlich entlasten. Gleichzeitig kann auf die Radverbindung Odenthaler Straße nicht verzichtet werden. Wann wird diese oben genannte geplante Radverbindung entlang der Dhünn realisiert?

Stellungnahme:

Parallel zum vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen Odenthaler Straße und Dhünn ist im südlichen Teilabschnitt die Errichtung eines neuen Deiches durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) vorgesehen. Hierzu liegt seit dem 12.07.2018 eine Plangenehmigung vor.

Gegen die Plangenehmigung wurde durch einen Anlieger Klage beim OVG Münster eingereicht. Das Verfahren ist noch anhängig, ein Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens kann derzeit nicht benannt werden. Erst nach einem positiven Abschluss des Klageverfahrens können die TBL die weiteren notwendigen Verfahrensschritte der Planung und der Ausführung in die Wege leiten.

Auf dem geplanten Deich wird dann ein asphaltierter Deichverteidigungsweg erstellt, der auch als Fuß- und Radweg genutzt werden kann. Sobald der neue Deich fertig gestellt und der Hochwasserschutz gewährleistet ist, werden die TBL die formale Entlastung aus der Unterhaltungspflicht für den vorhandenen Deich entlang der Dhünn zwischen Hammerweg und dem neuen Deich beantragen. Danach könnte die angesprochene Umsetzung der Radverbindung, dann im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau, erfolgen.

Büro Baudezernat

## **Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 13.06.2021**

### **Bildungsgerechtigkeit während der Corona-Krise**

Infolge der Corona-Pandemie wurden gerade im Bereich von Kindern und Jugendlichen umfassendste Einschränkungen durchgesetzt und über mehrere Monate in wechselnder Intensität aufrechterhalten. Da es gerade im Bereich der Bildung gravierende Einschnitte gab, stellt sich die Frage nach der Sicherstellung von Bildungsgerechtigkeit während der Corona-Krise. Es ist zu befürchten, dass Kinder infolge der Pandemie zurückgelassen werden bzw. durch den Distanzunterricht "durchs Raster" fallen. In diesem Zusammenhang stellen sich uns daher folgende Fragen:

1.

Wie hoch ist die Anzahl der Schulschwänzer/innen im Vergleich zu den Vorjahren? Bitte zwischen unentschuldigter Nichtteilnahme in Präsenzphasen und während Distanzphasen differenzieren.

2.

Wie ermittelt die Stadtverwaltung Angaben zum nicht entschuldigen Fernbleiben vom Unterricht in diesen Phasen?

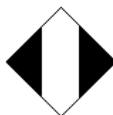


3.  
Gibt es in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Umstellung des Unterrichtsangebots in ihrer Leistung ggf. versetzungsgefährdend abgerutscht sind, besondere Förderangebote?
4.  
Hat sich die Zahl der Wiederholer/innen im Vergleich zu den vorpandemischen Jahren verändert?
5.  
Wie oft wurde bei den Schuljahreswechselln im Sommer 2020 trotz gegenteiliger Empfehlung versetzt? Für den Fall, dass diese Anfrage erst nach den Sommerferien beantwortet wird, bitte auch entsprechende Zahlen für den Sommer 2021 angeben.
6.  
Gab bzw. gibt es in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler trotz gegenteiliger Empfehlung nicht versetzt wurden, im neuen Schuljahr besondere Förderungsangebote?
7.  
Wie hat sich das Essensangebot in der Schule infolge der pandemiebedingten Einschränkungen bezogen auf Angebot, Umfang und Zeitpunkte verändert?
8.  
Wie wurde die Übernahme der pandemiebedingten Aufwendungen bei der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 68 SGB II und § 142 SGX XII sowie des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ des Landes Nordrhein-Westfalen in Leverkusen umgesetzt?
9.  
Wie viele Schulen in Leverkusen haben im Rahmen des EU-Schulprogramms Obst und Gemüse Schülerinnen und Schüler zum Verzehr nach Hause zur Verfügung gestellt? Bitte differenzieren Sie die Angaben danach, ob sich die Schüler/innen jeweils in Präsenz- oder Distanzphasen befanden.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Schulpflichtverletzungen werden seitens der Schulen bei der jeweiligen Schulaufsicht angezeigt und von dort weiterverfolgt. Die Grund-, Haupt- und Förderschulen melden diese an das Schulamt für die Stadt Leverkusen, die übrigen weiterführenden Schulen melden direkt an die Bezirksregierung Köln als zuständige Schulaufsichtsbehörde. Im Schulamt für die Stadt Leverkusen liegt die Anzahl für die Grund-, Haupt- und Förderschulen vor. Diese ist (Stand heute) im laufenden Schuljahr um rd. 40 % geringer als in den Vorjahren ohne Pandemie. Eine Differenzierung zwischen Präsenz- und Distanzphasen kann nicht vorgenommen werden, da die Meldungen nicht differenziert vorliegen. Dies ist insofern unerheblich, weil beide Unterrichtsformen im Sinnes des Gesetzes als gleichwertiger Unterricht betrachtet werden und gleichermaßen der Schulpflicht unterliegen.



Zu 2.:

Die Stadt Leverkusen als Schulträger ist seitens des Gesetzes nicht als ermittelnde Behörde beauftragt. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt nach dem Schulgesetz den Schulen und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

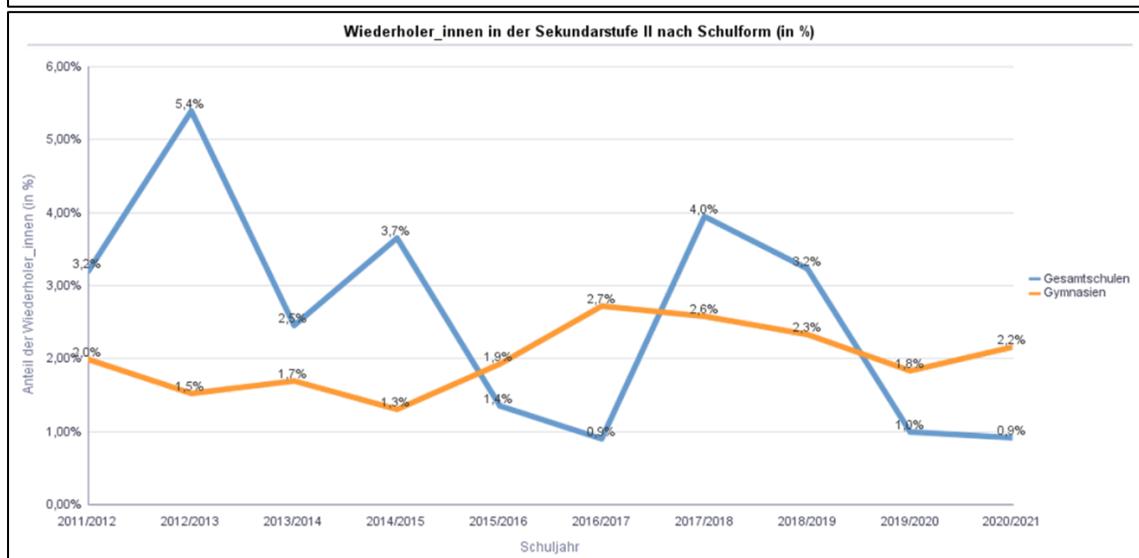
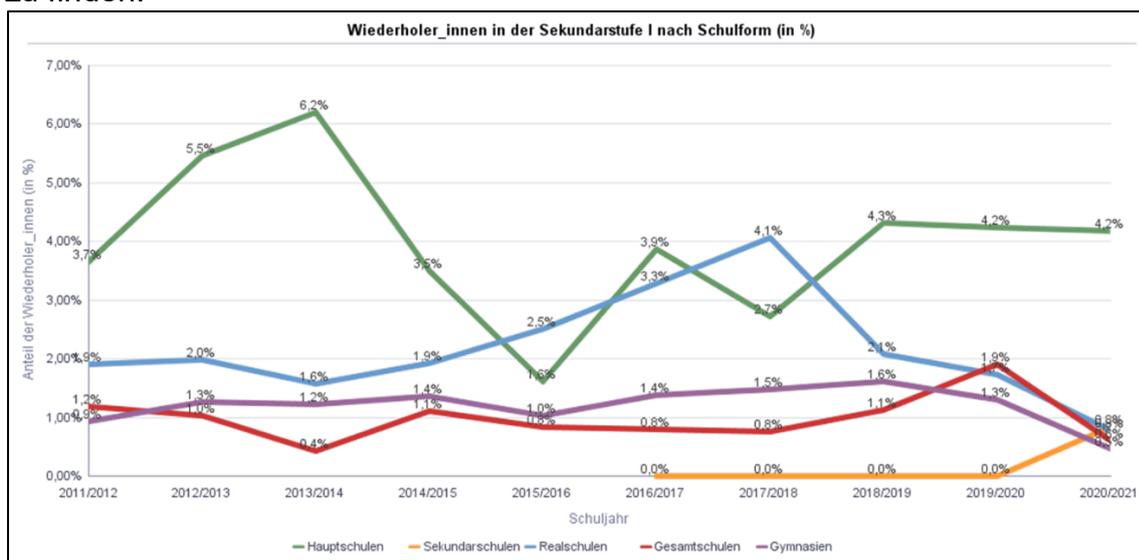
Die Ermittlungsarbeiten erfolgen in erster Linie vor Ort in den Schulen. Diese suchen den Kontakt mit Eltern/Sorgeberechtigten auf verschiedenen Ebenen (Klassenleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit) in schriftlicher und persönlicher Form. Sofern dort keine Ergebnisse erzielt werden können, unterstützt die Schulaufsicht entsprechend der gültigen rechtlichen Bestimmungen.

Zu 3.:

Alle Schulen hatten bzw. haben die Möglichkeit erhalten, die Mittel aus dem Programm „Extra-Zeit zum Lernen“ abzurufen und entsprechende Förderanträge zu stellen.

Zu 4.:

Zur Entwicklung der Anzahl der Wiederholer und Wiederholer/innen sind alle Daten auf der Seite 14 im Schriftteil und auf Seite 59 im Anhang des aktuellen Bildungsberichtes zu finden.





Zu 5.:

Grundsätzlich werden keine Empfehlungen bei Versetzungen ausgesprochen. Empfehlungen erfolgen beim Übergang in die weiterführenden Schulen.

Über innerschulische Beratungssituationen liegen dem Schulträger keine Informationen vor (die Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten bleibt zu beachten).

Zu 6.:

Siehe Beantwortung zu 5.

Zu 7.:

In den weiterführenden Schulen wurden die Angebote unter den individuell erarbeiteten Hygienekonzepten (gem. der CoronaschutzVO) zunächst weitergeführt. Zwischenzeitlich mussten die Angebote auch eingestellt oder im reduzierten Umfang fortgeführt werden.

Die Essensversorgung im Bereich der OGS obliegt den jeweiligen Trägern.

Zu 8.:

Entstehende Aufwendungen bei der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) werden im Bereich der weiterführenden Schulen unmittelbar von den Cateringbetrieben mit der BuT-Stelle abgerechnet (Anonymisierung der Teilnehmer). Eine Teilnahme am Härtefallfonds für die weiterführenden Schulen war nicht notwendig.

Für den Bereich der OGS wurden für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 – wie vom Rat beschlossen – keine Beiträge für Betreuung oder Verpflegung erhoben.

Zu 9.:

Die Inanspruchnahme ist der Verwaltung nicht bekannt.

Schulen

## **Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 13.06.2021**

### **Bahnhofsneubau Leverkusen-Mitte**

Der Bahnhof Leverkusen-Mitte in Wiesdorf wird umgebaut, wobei das bisherige Bahnhofsgebäude abgerissen werden muss, um für neue Gleise Platz zu schaffen. Der Bau eines neuen Bahnhofsgebäudes, das über eine Nutzungsfläche von 2.700 m<sup>2</sup> verfügen soll, ist angedacht, ein Investor ist jedoch noch nicht gefunden.

Das neu zu errichtende Gebäude, welches die Funktionen eines Empfangsgebäudes haben soll, sollte nicht nur den funktionalen Anforderungen genügen, sondern als ein



wichtiges Aushängeschild der Stadt auch eine ansprechende, hochwertige und repräsentative Gestaltung aufweisen. Da der zentrale Bahnhof neben der verkehrstechnischen auch eine identitätsstiftende Bedeutung für die Bevölkerung hat und die angebotenen Funktionen dem vorhanden und langfristigen Bedarf entsprechen müssen, stellen sich für uns folgende Fragen:

1.

Auf [www.impulse-city-leverkusen.de](http://www.impulse-city-leverkusen.de) ist zu lesen, dass noch ein Investor für den Neubau gesucht wird. Gibt es Argumente, die dagegensprechen, dass, wie schon einmal angedacht, die WGL das Gebäude errichtet und es somit dauerhaft im Besitz einer Tochter der Stadt Leverkusen bleibt?

2.

Sollte/Muss ein - noch zu findender - Investor einen Architektur-Wettbewerb für das Bahnhofsgebäude durchführen? Oder wie gedenkt man sicherzustellen, dass eine ansprechende städtebauliche Wirkung erreicht wird, die der geforderten Nutzung und dem Standort gerecht wird?

3.

Welche Funktionen/Nutzungen sind aus Sicht der Stadt verbindlich und müssen zwingend in einem neuen Bahnhofsgebäude untergebracht werden?

4.

Welche bahnhofstypischen Merkmale (Uhr, DB-Schild) soll die Front des Gebäudes aufweisen?

5.

Ist es beabsichtigt bzw. eine Voraussetzung für einen Neubau, dass das bemalte Fenster des aktuellen Bahnhofsgebäudes, welches dem Abriss nicht zum Opfer fallen soll, in das neue Gebäude integriert wird?

6.

Die Stadt verfolgt das Ziel langfristig die Straßenbahnlinie von Köln bis nach Opladen zu verlängern. Ist am Bahnhof Leverkusen-Mitte oder in unmittelbarer Umgebung ein Haltepunkt für die Straßenbahn angedacht und wird dies bei den Planungen berücksichtigt?

8.

Sind abgesehen von beheizten Wartehäusern (Standard an RRX-Haltepunkten) auch Änderungen an den Überdachungen der Plattformen angedacht, um das Erscheinungsbild des Bahnhofs aufzuwerten und größere Teile der Warteflächen vor der Witterung zu schützen?

9.

Könnte in Bezug darauf ähnlich wie beim Bau des Bahnhofsgebäudes durch Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn z. B. die Stadt als Investor für die Überdachungen auftreten?



10.

Ist es möglich, dass integrierte transparente oder semi-transparente Solarmodule bzw. Glas mit Solarzellen in das Bahnhofsdach integriert werden (Infos zu transparente und semi Transparente Solarmodulen: <http://www.solar-constructions.com/wordpress/trans-parente-solarmodule>)?

11.

Inwieweit ist es möglich, dass durch integrierte Solaranlagen und die Stromgewinnung langfristig die Kosten der neuen anspruchsvollen Dächer über den Plattformen wieder eingespielt werden?

12.

Gegenüber des Bahnhofs ist laut Rahmenplanung (auf der anderen Seite des ZOB) angrenzend an den Europaring die Errichtung eines Gebäudes angedacht. Im Untergeschoss des Elberfelder Hauses war vor mehr als zehn Jahren ein Modell eines solchen Baus ausgestellt, das sich auch über die angrenzende Rampe des Europarings erstreckte. Angesichts des knappen Baulandes in unserer Stadt wäre eine solche Planung wünschenswert, jedoch in den Skizzen von HJP planerisch nicht angedacht. Wäre eine solche Planung dennoch weiterhin möglich bzw. sollte/könnte die Stadt eine solche Planung forcieren?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht geklärt, durch wen die Umsetzung des Neubaus erfolgen soll. Die betroffene Fläche ist im Eigentum der Stadt Leverkusen, grundsätzlich sind daher die vergaberechtlichen Regelungen zu klären.

Zu 2.:

Zur Erreichung der bestmöglichen städtebaulichen und architektonischen Lösung ist ein planerisches Qualifizierungsverfahren angedacht, z. B. in Form eines Planungswettbewerbes. Aktuell ist noch nicht geklärt, durch wen das Gebäude errichtet wird und welche Voraussetzungen hier zu erfüllen sind. Grundsätzlich ist die Stadt jedoch Eigentümerin der Fläche und kann im Rahmen eines Veräußerungsverfahrens an einen Investor Anforderungen wie beispielsweise die Durchführung eines Planungswettbewerbs stellen.

Zu 3.:

Es wurden zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Vorgaben für die Funktionalität, Nutzungsstruktur sowie Gestaltung des neuen Bahnhofsgebäudes formuliert. Grundsätzlich sollte das neue Bahnhofsgebäude multifunktional ausgerichtet sein. Es sollte zum einen Serviceangebote der Bahnbetreiber (DB Regio, National Express und Abellio) und von Fernreiseanbietern wie z. B. Flixbus sowie grundsätzlich reiseaffine Nutzungen (Wartebereich, Ticketschalter, Kiosk/Versorgung/Gastronomie, öffentliche Sanitäreinrichtungen) enthalten. Darüber hinaus sollten mit Blick auf die Flächenknappheit sowie in Anbetracht der zu erzielenden Wirtschaftlichkeit des Gebäudes vermietbare Flächen für beispielsweise Büronutzungen und Dienstleistungen untergebracht werden.



Zu 4. und 5.:

Es wurden zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung des neuen Bahnhofsgebäudes formuliert, dies betrifft auch die Front des Gebäudes sowie den Umgang mit dem Weigmann-Fenster. Eine Integration des Weigmann-Fensters in einem Neubau ist im weiteren Verlauf zu prüfen.

Zu 6.:

Die Trasse für die langfristig geplante Verlängerung der Stadtbahn zwischen Köln-Flittard/Stadtgrenze und Leverkusen-Opladen wird entlang der B8 verlaufen, entsprechend werden auch Haltepunkte an der B8 einzurichten sein. Konkrete Planungen hierzu liegen bisher noch nicht vor.

Zu 8. (7. fehlt in der Nummerierung der Anfrage):

Es erfolgt eine Umgestaltung und Attraktivierung der Bahnsteige durch die DB Netz AG im Zuge der RRX-Bauarbeiten. Die Bahnsteige werden zukünftig alle barrierefrei erreichbar sein. Ob eine Verlängerung der Überdachungen geplant ist, wird bei der DB Netz AG nachgefragt.

Zu 9.:

Die Fläche für das zukünftige Bahnhofsgebäude ist im Besitz der Stadt Leverkusen und kann daher von ihr bzw. einem Investor bebaut werden. Die Bahnsteige befinden sich auf den Flächen der DB Netz AG und damit auch in deren Verantwortungsbereich, was die Gestaltung angeht.

Zu 10. und 11.:

Die Fragen wurden mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung an die DB Netz AG weitergegeben.

Zu 12.:

Grundsätzlich ist die Bebauung des Grundstücks möglich, aber durch die vorhandene Topographie ist eine Erschließung, die nur von der B8 aus möglich wäre, schwierig. Die Bebauung wird aktuell durch die Stadt aufgrund der vielfältigen Projektentwicklungen auf dem Postgelände sowie in der Innenstadt nicht forciert.

Stadtplanung in Verbindung mit Tiefbau

## **Anfrage der AfD-Fraktion vom 22.06.2021**

### **LVR-Saatgutförderung in Leverkusen**

1.

Hat die Stadtverwaltung Leverkusen das Thema regionale Saatgutförderung des LVR bisher geprüft und Anträge auf Förderung gestellt? Wenn ja, wo und in welchem finanziellen Rahmen?

2.

Welches Pflanzengut im Stadtgebiet ist darüber hinaus förderungswürdig?



3.

Plant die Stadt ausgewiesene kulturlandschaftliche Flächen, die zukünftig gemeinsam mit dem LVR realisiert werden können?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im April wurden der Naturschutzstation die Unterlagen und die Vereinbarung zum LVR-Saatgutprogramm zugesandt. Die NABU-Naturschutzstation Leverkusen - Köln ist der regionale Programmpartner des LVR für die Städte Köln und Leverkusen. Sie ist aktuell gemeinsam mit dem Fachbereich Stadtgrün dabei, mehrere größere Wiesenansaatn auf städtischen Grünflächen zu planen. Es wird gemeinsam mit dem Fachbereich auch geprüft, inwieweit es möglich ist, das Saatgut über das Saatgutprogramm zu beziehen.

Zu 2.:

Es gibt schon seit Jahren das LVR-Programm "Pflanzgutförderung", über das Obstbäume, Heckenpflanzen, Alleebäume etc. gefördert werden. Dieses wurde in der Vergangenheit auch gelegentlich auf Leverkusener Flächen genutzt, sofern nicht andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung standen.

Zu 3.:

Der LVR fördert seit 2007 die inzwischen 19 Biologischen Stationen in seinem Einzugsgebiet regelmäßig über Projektfinanzierungen. Die Biologischen Stationen reichen dafür Projektanträge ein, welche der LVR prüft und ggf. bewilligt. Die NABU-Naturschutzstation Leverkusen - Köln hat bereits diverse Projekte gemeinsam mit dem LVR auf Leverkusener Stadtgebiet durchgeführt, in deren Rahmen zahlreiche Bäume gepflanzt, aber auch andere Maßnahmen umgesetzt wurden.

Ein Beispiel für diese Projekte ist der Leverkusener Obstweg, der am NaturGut Ophoven beginnt und sich dann durchs Wiembach- und Ölbachtal schlängelt. Auch in diesem Rahmen sind sehr viele Neuanpflanzungen erfolgt.

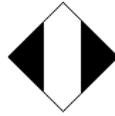
Umwelt

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.07.2021 und von Herrn Vennemann (FDP) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 11.03.2021**

**Anwohnerversammlungen Straßenausbau Sperberweg und Carl-Maria-von-Weber-Straße sowie Versetzung des Buswartehäuschens auf der Kandinskystraße**

1.

Bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung III vom 11.03.2021 hatte Herr Vennemann folgende Zusatzanfrage für z.d.A.: Rat zu Protokoll gegeben. Dieselbe Frage hatte er erneut - nunmehr zusätzlich bezogen auf den Sperberweg - in der Sitzung vom 17.06.2021 zur Beantwortung über z.d.A.: Rat zu Protokoll gegeben:



Warum ist bei der Sanierung der Carl-Maria-von-Weber-Straße / des Sperberwegs eine Anwohnerversammlung nicht vorgesehen? Gem. § 8a Abs. 3 KAG ist eine Anwohnerversammlung verpflichtend; eine Anwohnerinformation ist nicht ausreichend. Über das Ergebnis der Anwohnerversammlung ist das Gremium - in diesen beiden Fällen die Bezirksvertretung III - vor Beschlussfassung zu informieren.

Es scheint, dass die ganze Sache nur geheilt werden kann, indem die verpflichtende Anwohnerversammlung nunmehr nachgeholt wird und danach dem zuständigen Gremium das Ergebnis der Versammlung mitgeteilt wird. Es gilt zu beachten, dass in dieser verbindlichen Anwohnerversammlung gem. KAG den Anwohnern Ausbaualternativen benannt und die Höhe der zu erwartenden Beitragsverpflichtung mitgeteilt werden müssen.

Beim Sperberweg hatte Herr Vennemann zudem moniert, dass eine Dringlichkeitsentscheidung erfolgte, ohne die Bezirksvertretung einzubinden; eine Dringlichkeit ist sicher nicht gegeben und die nicht erfolgte Vorbefassung in der Bezirksvertretung ein weiterer Verstoß gegen das KAG. Die pauschale Antwort der Verwaltung in der Versammlung, dass alles richtig gelaufen sei, wird von unserer Seite erstens bezweifelt und ersetzt zweitens nicht die Stellungnahme über z.d.A.: Rat.

Wir würden gern die betroffenen Anwohner und die Presse über Ihre Antwort in Kenntnis setzen und würden ungern die Betroffenen und die Presse darüber in Kenntnis setzen, dass die Stadtverwaltung nicht zu einer Beantwortung in der Lage ist.

2.

Wie ist der Sachstand zur Versetzung des Buswartehäuschens auf der Kandinskystraße? Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

#### Carl-Maria-von-Weber-Straße

Gemäß § 8a Abs. 3 KAG NRW ist bei beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen grundsätzlich frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen.

Darüber hinaus kann von einer Anliegerversammlung nach § 8a Abs. 4 KAG NRW ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um eine geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann es durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Gemäß den Ausführungen des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zum „Umgang mit den Regelungen des § 8a KAG NRW und der Förderrichtlinie“ und nach Abstimmung mit dem Fachbereich Recht und Vergabestelle kann als Ersatz für eine Anliegerversammlung auch ein anderes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden; z. B. das von der Stadt bei größeren Baumaßnahmen seit Jahren erfolgreich angewendete Verfahren der schriftlichen Beteiligung per Anschreiben.

Bei der Erneuerung des östlichen Gehweges in der Carl-Maria-von-Weber-Straße handelt es sich um eine geringfügige Straßenausbaumaßnahme im o. g. Sinne, da hier keine Ausbaualternativen gegeben sind und die Maßnahme mit Blick auf die Lage im Stadtgebiet und die Höhe der Ausbaukosten eher von geringer Bedeutung ist. Daher



wurde innerhalb der Beschlussvorlage (Nr. 2020/0259) dargestellt, dass auf eine Anliegerversammlung verzichtet werden und stattdessen im Wege einer Postwurfsendung eine entsprechende Information an die Anlieger erfolgen soll.

### Sperberweg

Bei dem Ausbau des Sperberweges hat die Verwaltung ebenfalls ein Beteiligungsverfahren per Anschreiben an alle Eigentümer durchgeführt. Diese Abweichung erfolgte vor allem aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Herbst 2020, da die steigenden Inzidenzzahlen keine planbare Anwohnersammlung zuließen. Das gewählte Beteiligungsverfahren konnte unabhängig von den Inzidenzzahlen durchgeführt werden.

Zudem ist durch die vorhandene Querschnittsbreite im Sperberweg von ca. 7 m keine wirkliche Ausbaualternative gegeben, wenn die Regelbreiten für Fahrbahn und Gehwege eingehalten werden sollen.

Weiterhin sollte aus Sicht der Verwaltung ein einheitliches Beteiligungsverfahren für die beiden Ausbaumaßnahmen Sperberweg und Am Sportplatz durchgeführt werden, da die beiden Straßen unmittelbar aneinandergrenzen. Bei der Maßnahme Am Sportplatz handelt es sich um eine erstmalige endgültige Herstellung, für die Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB erhoben werden müssen, für die § 8a KAG NRW nicht einschlägig ist. Es wurde aber, wie im Übrigen bei jeder Erschließungsbeitragsmaßnahme üblich, aus den genannten Gründen auch für die Maßnahme Am Sportplatz eine Bürgerbeteiligung mit einem Anwohnerschreiben durchgeführt.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen wurden der Politik in den Beschlussvorlagen (Nrn. 2021/0503 und 2021/0504) mitgeteilt.

Zu 2.:

Die Fahrgastwarte Halle an der Haltestelle Kandinskystraße wurde in der 29. Kalenderwoche 2021 an die Haltestelle Leimbacher Hof versetzt.

Tiefbau

## **Anfragen von Herrn Bezirksvertreter Wollenhaupt (CDU) vom 22.07.2021 und von Herrn Bürgermeister Marewski (CDU) vom 28.07.2021**

### **NETG-Hochdruck-Gaspipeline**

#### Anfrage Bezirksvertreter Wollenhaupt:

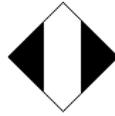
Im Zusammenhang mit der Überschwemmungssituation in Lev-Hummelsheim bitte ich um Beantwortung meiner Fragen:

A1.

Welche Behörde hat verantwortlich den Bau und die Art der Ausführung in Leverkusen genehmigt?

A2.

Wer kontrolliert die Fortschritte und Maßnahmen während der Rohrverlegungen?



A3.

Wer hat die Auswirkungen der tonnenschweren Lagerstätte auf Bodenverdichtungen und Versickerungseinbußen bewertet und gestattet?

A4.

Ist das Szenario 100/500-jähriges Hochwasserrisiko in die Planung eingeflossen?

Aktuelle Lage: OPEN GRID hat 417 m entlang des Auen-Wanderwegs Erdaushub bis auf 3m Höhe angeschüttet und 37 m entlang der Odenthaler Straße eine Art Damm entstehen lassen. Dadurch konnte Hochwasser nicht wie in der Vergangenheit Richtung Edelrather Kreuzung abfließen, sammelte sich vor der Odenthaler Straße bis die Höhe erreicht war um dann mit hoher Geschwindigkeit Richtung Hummelsheimer Hof abzufließen. Die dort vorhandenen Fachwerkhäuser und der Hof hatten keine Rettungschance. Die Erdgeschosse waren in Minuten geflutet. Nach den aktuellen Hochwasserkarten sind aber gerade die Fachwerkhäuser nicht gefährdet! ([WWW.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW\\_Risikokarte](http://WWW.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Risikokarte)). Die Maßnahme OPEN GRID hat meines Ermessens nach die Überflutung der Fachwerkhäuser ermöglicht.

Anfrage Bürgermeister Marewski:

Aus gegebenem Anlass bitte ich um Auskunft und Unterstützung zu einer möglichen Klärung folgender Punkte:

B1.

Grundwasserabsenkung zur Verlegung der NETG-Gaspipeline im Bereich von Gut Hummelsheim (Pferdehof)

B2.

Erdwall in der Dhünnau nördlich der Odenthaler Straße mit Rohrlager und Montagestation von OpenGrid

B3.

Sind Unterlagen zugänglich oder zugänglich zu machen, in denen dazu die Genehmigungen ausgesprochen wurden?

B4.:

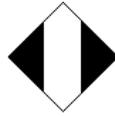
Gibt es dazu Erläuterungen/Begründungen und ggfs. auch Auflagen der Genehmigungsbehörde.

Vermutlich sind dies Bestandteile des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens von Oktober 2013 zur NETG-Hochdruckgaspipeline Voigtslach – Paffrath gewesen.

Stellungnahme:

Zu A1.:

Die Bezirksregierung Köln hat unter Az. 25.3.4-1/05 am 30.10.2013 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaß-



nahmen auf Flächen der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer-Kreis) im Regierungsbezirk Köln und der Stadt Mettmann (Kreis Mettmann) im Regierungsbezirk Düsseldorf gefasst.

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite 60 ff

#### **4.2            Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde**

Die Bezirksregierung Köln ist nach § 43 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21.03.1995 (GV. NRW. S. 285, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 01.12.2009 (GV. NRW. S. 759) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

...

#### **4.3            Umfang der Planfeststellung**

##### **4.3.1        Allgemein**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Somit wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle durch dieses Vorhaben berührten öffentlichen Belange festgestellt.

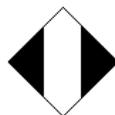
Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse selbst werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht verändert und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

...

Zu A2.:

Entsprechend dem Gliederungspunkt 8.2 „Auflagen“ sind in dem Planfeststellungsbeschluss eine Vielzahl von Auflagen genannt. Auszugweise werden verschiedene Auflagen zitiert:

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite 17 ff



## 8.2 Auflagen

### 8.2.1 Wasserwirtschaft

#### 8.2.1.1 Allgemeine Auflagen

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (WHG, LWG, VAwS, VbF etc.) zu beachten.

Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter hat die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (RiStWag, Öl- und Giftalarmrichtlinien etc.) hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beachten.

Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter hat einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen.

Kommt es im Zuge der Bauausführung zu Verunreinigung von Gewässern oder Böden, sind diese unverzüglich im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu beseitigen. Soweit Überschwemmungsgebiete betroffen sind, ist zusätzlich das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu informieren.

#### 8.2.1.3 Auflagen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung

...

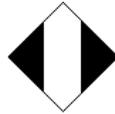
Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen sind wasserundurchlässig zu befestigen und über Leichtflüssigkeitsabscheider zu entwässern.

...

#### 8.2.1.5 Auflagen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten

...

Boden- und Materiallagerungen sind außerhalb des Gewässerprofils vorzunehmen.



#### 8.2.1.6 Auflagen im Zusammenhang mit der Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer

Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sorgen.

Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

Spundwände oder Verbau müssen so weit über die Geländeoberkante hinausreichen, dass ein Eindringen des Niederschlagswassers oder von wassergefährdenden Stoffen in die Baugrube oder den Zwischenraum zwischen Spundwand/Verbau und Erdreich ausgeschlossen ist.

#### 8.2.1.7 Auflagen hinsichtlich der vorgesehenen Gewässerkreuzungen

...

Die Abflussprofile der Gewässer sowie der zwischen Längsverlegungen und Gewässer verbleibende Geländestreifen sind auch während der Bauphase frei von Abflussbehinderungen zu halten, so dass auch auftretendes Hochwasser schadlos abgeführt werden kann.

...

Bei der Bauausführung anfallender Bodenaushub und Bauschutt ist mit dem Baufortschritt aus dem Vorfluterprofil zu entfernen.

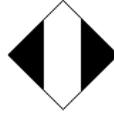
#### 8.2.1.8 Auflagen zum Hochwasserschutz

In der hochwassergefährdeten Zeit vom 1. November bis zum 31. März sind für die Bauarbeiten nachfolgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Es ist ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen, in dem die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazu notwendige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr (definierter Wasserstand bei bestimmter Steigrade), z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc., darzulegen sind. Ihm sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf NN) mit den erforderlichen hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtungen, etc. beizufügen.

Zusätzlich sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummern zu benennen.

Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplans hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, spätestens 14 Tage vor dem 1. November oder bei planmäßigem Betrieb innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzuliegen.



Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplans ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.

2. Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummer sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.

Während der gesamten Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite 30 ff

#### 8.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

##### 8.2.5.1 Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat den oder die Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung den jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.



#### Die ökologische Baubegleitung hat

- die mit diesem Beschluss festgelegten Aufgaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen zu erfüllen;
- die Koordination der Baudurchführung hinsichtlich der Berücksichtigung von landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bauzeitplan zu überwachen und sicherzustellen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten artspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- regelmäßig an den Bauberatungen teilzunehmen und die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen aufzuklären;
- die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sicherzustellen;
- die Beweissicherung im Vorfeld von Baumaßnahmen sowie im Schadensfall durchzuführen;
- die Eingriffe, die zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht absehbar waren oder die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind, nachzubilanzieren.

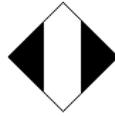
Die Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung werden wahrgenommen durch:

Eleia Riesterer

Tel.: 0171/6103527

E-Mail: [e.riesterer@ingenieurbuero-feldwisch.de](mailto:e.riesterer@ingenieurbuero-feldwisch.de)

Die ersten Wochenberichte hat die Untere Naturschutzbehörde in der 39. und 40. Kalenderwoche 2020 erhalten



Zu A3.:

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite 26

#### 8.2.2 Boden

Bei den Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen und -versiegelungen auf das baubedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist eine fachkundige Bodenbehandlung sicherzustellen. Deshalb ist zur Ausführung des genehmigten Plans ein fachkundiger Bauleiter zu bestellen.

Der bestellte Bauleiter ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

Die Durchführung der Bauarbeiten sowie der Rekultivierung ist verbindlich nach der in den Planunterlagen dargelegten Vorgehensweise durchzuführen.

Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung werden wahrgenommen durch:

Herrn Fabian Syberberg

Tel.: 02204 4228-50

E-Mail: [info@ingenieurbuero-feldwisch.de](mailto:info@ingenieurbuero-feldwisch.de)

Auf der Internet Seite [Kontakt - NETG \(netg-voigtslach-paffrath.de\)](http://kontakt-netg.netg-voigtslach-paffrath.de) sind folgende Kontaktdaten genannt:

Andreas Lehmann

Kommunikation und Energiepolitik

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5

45141 Essen

E-Mail: [Andreas.Lehmann@oge.net](mailto:Andreas.Lehmann@oge.net)

Telefon: +49 201 3642-12513

Zu A4.:

siehe Antworten zu A1. A2. und A3.

Zu B1.:

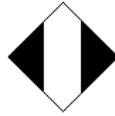
siehe Antwort zu A2.

Zu B2.:

siehe Antwort zu A3.

Zu B3.:

Der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath einschließlich der notwendigen Fol-



gemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer-Kreis) im Regierungsbezirk Köln und der Stadt Mettmann (Kreis Mettmann) im Regierungsbezirk Düsseldorf unter Az. 25.3.4-1/05 vom 30.10.2013 liegt als PDF Dokument und in Papierform vor. Weitere Unterlagen (7 Aktenordner) liegen in Papierform vor.

Zu B4.:  
siehe Antworten zu A1., A2. und A3.

Stadtplanung in Verbindung mit Umwelt

## **Mitteilungen (ö)**

### **Mitteilung für den Rat**

#### **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten**

Mit Schreiben vom 27.05.2021 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Änderung der zwischen den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Feuerwehr

### **Anlage**

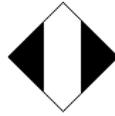
### **Mitteilung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

#### **Verlagerung der Aufgabe „Korruptionsprävention“ zum Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sowie Bestellung zum Korruptionsbeauftragten**

Mit sofortiger Wirkung wird die Aufgabe „Korruptionsprävention“ vom Fachbereich Recht und Vergabestelle zum Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung verlagert.

Zum Korruptionsbeauftragten wurde

Herr Guido Krämer  
Tel.: 0214/406-14 00  
Mail: [guido.kraemer@stadt.leverkusen.de](mailto:guido.kraemer@stadt.leverkusen.de)



bestellt.

Die Kontaktdaten werden in den nächsten Tagen im Inter- und Intranet entsprechend angepasst.

Rechnungsprüfung und Beratung

## **Mitteilung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

### **Situation der Bauaufsicht im August 2021**

Seit mehreren Monaten fehlt in erheblichem Umfang Fachpersonal in der Bauaufsicht der Stadt Leverkusen. Derzeit sind acht von zwanzig Architektenstellen, die Stelle eines Baukontrolleurs sowie zwei Verwaltungsstellen unbesetzt.

Bedingt durch den Fachkräftemangel, gerade auch in technischen Berufen, sind leider seit letztem Herbst mehrere Stellenausschreibungen erfolglos verlaufen.

Der Personalmangel setzt sich bereits seit einem längeren Zeitraum fort und wurde Ende 2020 massiv. Die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten seit Monaten über der Belastungsgrenze und versuchen den Personalmangel so gut es geht auszugleichen.

Erschwerend kommt hinzu, dass am 30.06.2021 der Landtag NRW eine Novellierung der gerade zweieinhalb Jahre alten Landesbauordnung beschlossen und ab 02.07.2021 in Kraft gesetzt hat.

Hierfür müssen unter anderem ca. 3.000 Textbausteine aus dem speziellen Softwareprogramm zur Erteilung der Baugenehmigungen umgestellt werden. Diese Arbeiten sind kurzfristig zu erledigen und können nicht zusammen mit dem Tagesgeschäft umgesetzt werden.

Die Bauaufsicht wird daher im Zeitraum vom 9. August bis 27. August nur die Umstellung auf die neue Landesbauordnung durchführen. Die Bauherren und Architekten werden in dem Zeitraum gebeten, von Rückfragen zu Sachständen der Bauanträge abzusehen. In diesem Zeitraum soll eine neue Organisations- und Aufgabenstruktur entwickelt sowie die Anpassung der Arbeitsmodalitäten auf die neue Landesbauordnung umgesetzt werden.

Die Bauaufsicht ist in dem o. g. Zeitraum natürlich für Notfälle erreichbar unter

Tel. 0214/406-6303

oder per E-Mail unter: [63@stadt.leverkusen.de](mailto:63@stadt.leverkusen.de).

Die Verwaltung bittet für diesen bisher einmaligen Schritt um Verständnis.

Eine Abarbeitung der erheblichen Arbeitsrückstände lässt sich aber nur mit einer Aufstockung des vorhandenen Personals und veränderten Arbeitsstrukturen erreichen.



Zugleich soll mit dieser Mitteilung auch auf die ausgeschriebenen Stellen auf der Internetseite der Stadt Leverkusen aufmerksam gemacht werden ([www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) / Stellenportal).

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Externe Beratung zum Thema Wettvermittlungsstellen**

Aufgrund des sehr komplexen Glücksspielrechts in Deutschland und angesichts der Vielzahl der bei der Stadt eingehenden Anträge und daraus resultierenden Prüfverfahren wird die Verwaltung künftig externe Beratung im Umgang mit Wettvermittlungsstellen und sonstigen Einrichtungen in Anspruch nehmen. Der Rückgriff auf dieses Beratungsangebot erfolgt anlassbezogen bzw. im Bedarfsfall.

Damit kann einerseits auf spezifisches Fachwissen, welches in der Form innerhalb der Verwaltung nicht vorhanden ist, zurückgegriffen werden und andererseits werden die inhaltlich betroffenen Fachbereiche bei diesen Vorgängen deutlich entlastet. Ziel ist eine schnellere und gleichzeitig rechtssichere Bearbeitung der Sachverhalte.

Als geeignete Fachanwaltskanzlei soll die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB aus Münster beauftragt werden, die die Stadt Leverkusen bereits in anderen Verfahren erfolgreich vertreten hat.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung in Verbindung mit Dezernat Oberbürgermeister

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Sanierung und Umbau Brückenkappen am Brückenbauwerk Robert-Blum-Straße über die A 3 durch die Autobahn GmbH - Kostenübernahmeerklärung durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)**

Die TBL teilen mit, dass die Autobahn GmbH in einem gemeinsamen Ortstermin informiert hat, dass das Brückenbauwerk Robert-Blum-Straße über die A 3 im Jahr 2022 instandgesetzt werden muss, da die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

Dabei fallen Arbeiten an, die sich gemäß geltender Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leverkusen befinden. Die Autobahn GmbH hat sich bereit erklärt, diese Gewerke im Zuge der Maßnahme mit auszu-



schreiben und auszuführen. Hierbei geht es um das Entfernen der bituminösen Deckschichten (Fahrbahn und Gehweg), die Erneuerung der Deckschicht auf der Brücke und die Erneuerung des Geh- und Fahrradwegbelages außerhalb des Bauwerkes.

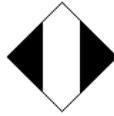
Für diese Durchführung ist eine Kostenübernahmeerklärung durch die TBL erforderlich. Die geschätzten Kosten belaufen sich inkl. des anzusetzenden Verwaltungskostenanteiles von 10 % auf ca. 45.000,- € netto. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage von prüfbareren Abrechnungen. Da Brückenbauwerke über den städtischen Haushalt etatisiert werden, wurden Mittel in Höhe von 60.000 € für das Haushaltsjahr 2022 ff. angemeldet.

Das Brückenbauwerk, an dem die Maßnahmen durchgeführt werden, liegt im Bereich des Ausbauabschnittes 3 (A 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen). Nach Aussagen der Autobahn GmbH handelt es sich bei den nunmehr geplanten Arbeiten nicht um einen Brückenneubau, mit dem im Rahmen des Autobahnausbaus der A 3 frühestens in 10 Jahren gerechnet wird. Die geplante Instandsetzung dient allein zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bis zur Realisierung des Neubaus.

Ursprünglich war geplant, diese Maßnahme beschlussgemäß zunächst dem Projektbeirat zum Autobahnausbau zur Beratung in einer Sitzung nach der Sommerpause vorzulegen. Die Autobahn GmbH möchte die Ausschreibung jedoch kurzfristig auf dem Markt geben und hat den TBL jetzt eine letztmalige Frist gesetzt, die Kostenübernahme zu erklären. Da die TBL ohne diese Erklärung die Maßnahmen für die o. g. Anlagen auf städtischem Gebiet selbstständig ausschreiben und durchführen müssten, würde dies ggf. zu höheren Kosten, zu Verzögerungen bei der Durchführung und letztlich zu mehr Verkehrsbehinderungen im Stadtgebiet führen.

Da es sich nicht um eine Maßnahme im Rahmen des Autobahnausbaus handelt und eine Verzögerung der Kostenübernahmeerklärung zum Nachteil der Stadt Leverkusen gereichen würde, wird die Kostenübernahme durch die TBL ohne eine weitere Beratung im Projektbeirat erklärt.

Büro Baudezernat, Koordinierungsstelle Autobahnausbau



## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen**

**- Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2021 -Az.: 25.3.4 - 5/20.-**

**Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath**

**- Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2021 -Az.: 25.3.4 - 4/20.-**

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 01.06.2021 (Eingang: 09.06.2021) wurde der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen an die Stadt Leverkusen übersandt.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath wurde am 17.06.2021 (Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.06.2021) an die Stadt Leverkusen übersandt.

Die Bezirksregierung Köln hat nicht alle Auflagen und Hinweise, die die Stadt Leverkusen in ihrer Stellungnahme aufgeführt hat, in den Beschluss übernommen. So sind zum Beispiel Aspekte aus der städtischen Stellungnahme bezüglich der allgemeinen Belastung der Leverkusener Bürgerschaft, der Änderung der Standortwahl der GDRM-Anlage wegen der Nähe zu Wohngebäuden, die Fragestellung Störfallschutz bei der GDRM-Anlage oder auch die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Leverkusener Stadtgebiet von der Bezirksregierung Köln abgewogen und nicht berücksichtigt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen übrigen Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Der Stadtverwaltung Leverkusen wurde der Planfeststellungsbeschluss zur GDRM-Anlage am 07.06.2021 bekanntgegeben. Die Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde unter anderem auch im Amtsblatt Nr. 38 der Stadt Leverkusen am 08.06.2021 öffentlich bekanntgemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 15.06.2021 bis 28.06.2021 öffentlich ausgelegt.



Der Stadtverwaltung Leverkusen wurde der Planfeststellungsbeschluss zur Planänderung 01 der NETG-Leitung am 17.06.2021 bekanntgegeben. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Planänderung 01 der NETG-Leitung wurde unter anderem auch im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Leverkusen am 18.06.2021 öffentlich bekanntgemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wird in der Zeit vom 29.06.2021 bis 12.07.2021 öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der beiden Planfeststellungsbeschlüsse durch die Fachverwaltung hat ein Klageverfahren durch die Stadt Leverkusen in keinem der beiden Verfahren Aussicht auf Erfolg. Dies begründet inhaltlich, insbesondere durch den geringfügigen räumlichen und sachlichen Umfang im Fall der Planänderung 01 im bereits planfestgestellten Bereich der Station Voigtslach (siehe nachfolgende Abbildungen und Textauszüge).

Auszug aus dem Erläuterungsbericht der Planänderung 01 Seite 6/51

Planfeststellungsbeschluss 2013:

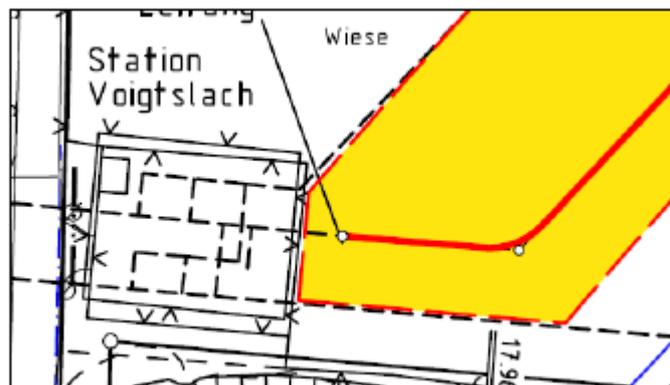


Abbildung 1: Station Voigtslach 2013

Planänderung 2020:

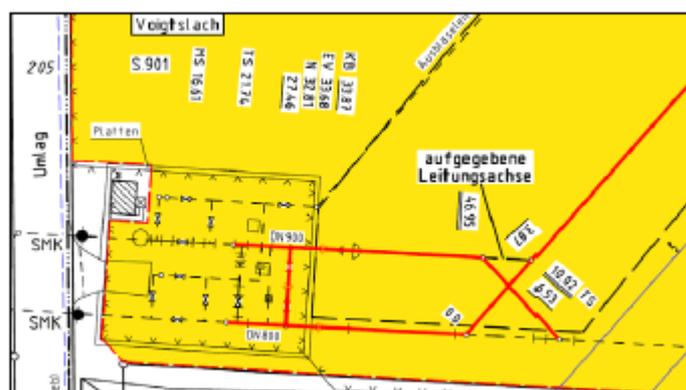


Abbildung 2: Station Voigtslach 2020



## Auszug aus dem Erläuterungsbericht der Planänderung 01 Seite 18/51

### 3.2 Verbindung Leitung 200 und Leitung 600 in Voigtslach

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Anpassung der planfestgestellten Einbindung auf der Armaturenstation Voigtslach. Zur Realisierung der notwendigen Trennung wird die bestehende Querverbindung (DN 500) zwischen der Leitung Nr. 600 (DN 900; PN 67,5) und der Leitung Nr. 200 (DN 800; PN 67,5) um eine zusätzliche Armatur erweitert. Dazu ist ein Neubau der Querverbindung auf dem bestehenden Stationsgelände notwendig. Außerdem wird die von Norden kommende Leitung Nr. 600 auf die nach Süden laufende Leitung Nr. 200 umgebunden. Die von Norden kommende Leitung Nr. 200 wird an den planfestgestellten Leitungsneubau der Leitung Nr. 600 Voigtslach – Bergisch Gladbach angebunden. Die Maßnahme wird auf einer Länge von ca. 35 m je Leitung durchgeführt.

Zur weiteren Information sei nochmals auf das Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 verwiesen.

Die Stadt Leverkusen hat sich zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger mit allen juristischen Mitteln gegen den oben genannten Planfeststellungsbeschluss der NETG-Leitung gewehrt. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom 04.09.2017 (Az. 11 D 14/14.AK) wurde die Klage der Stadt Leverkusen abgewiesen. Am 07.01.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (Az. 4 B 74.17) die Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen. In seiner Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass materiell für Klagen kommunaler Gebietskörperschaften gegen Planfeststellungsbeschlüsse besondere Vorgaben gelten.

Die Stadtverwaltung ist nicht Sachwalterin der öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und kann daher für diese kein Rechtsschutzbedürfnis geltend machen.

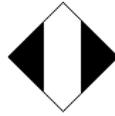
Mögliche wehrfähige Rechte der Stadt bestehen bei

- der Verletzung von sie schützenden Verfahrensrechten aus dem Planfeststellungsverfahren,
- Kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG),
- Störung von kommunalen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Friedhöfen etc.),
- Kommunalem Eigentum (z. B. Grundstücke), wenn kommunale Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wird.

Die oben genannten Punkte treffen bei der Planänderung nicht zu, so dass ein Klageverfahren gegen die Planänderung 01 nicht aussichtsreich begründbar ist.

Das weitere Vorgehen wurde in einem Gesprächstermin mit der Politik abgestimmt.

Stadtplanung in Verbindung mit Recht und Vergabestelle



## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Neue Einplanungs- und Finanzierungsanträge für Fuß- und Radverkehr in 2021**

Im Rahmen der Förderung von Rad- und Fußverkehr wurde zum 01.06.2021 eine Vielzahl von Einplanungs- und Finanzierungsanträgen bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Für folgende Maßnahmen wurden Einplanungsanträge für das Förderprogramm „Nahmobilität“ (Land NRW) und das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (Bund) gestellt:

- Radweg Bensberger Straße
- Radweg Biesenbacher Weg
- Dhünnradweg entlang der Kleingartenanlage Bernshecke
- Dhünnradweg von Mülheimer Straße bis Wilhelm-Leuschner-Straße
- Rad- Gehweg Kandinskystraße von Berliner Straße bis Wolf-Vostell-Straße (westl. Seite)
- Radweg Schlangenhecke bis DB-Tunnel
- Radweg Höherlegung parallel zur A59
- Fahrradstraßen im Stadtgebiet

Für die oben aufgeführten Maßnahmen wird zunächst in Abstimmung mit den zu beteiligten Fachbereichen und Behörden eine Planung inkl. Kostenschätzung erstellt werden, so dass darauf aufbauend eine Beschlussvorlage für die Politik gefertigt werden kann (Ausnahme Fahrradstraßen). Vorbehaltlich der Beschlussfassung wird im nächsten Schritt ein Finanzierungsantrag beim Land und Bund gestellt werden.

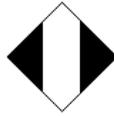
Aufgrund politischer Beschlüsse wurden für folgende Maßnahmen bereits Finanzierungsanträge für die o. g. Förderprogramme gestellt:

- Rad- und Gehweg Tannenbergsstraße
- Rad- und Gehweg Grüner Weg
- Rad- und Gehweg Wilhelm-Kaltenbach-Weg

Bei Berücksichtigung in den entsprechenden Förderprogrammen sind Fördersätze von 80 bis 90 % der zuschussfähigen Kosten möglich.

Vom Fördergeber wird eine Qualität für Finanzierungsanträge gefordert, die intensive Vorarbeiten erforderlich machen. Es sind hier verschiedenste Abstimmungen notwendig, u. a. mit dem Fachbereich Umwelt, der Unteren Denkmalbehörde und dem Behindertenbeirat. Neben einer Planung ist auch eine detaillierte Kostenberechnung zu erstellen. Die angemeldeten Maßnahmen müssen alle im Haushalt der Stadt Leverkusen berücksichtigt sein.

Eine Umsetzung kann erst dann erfolgen, wenn eine Genehmigung des Finanzierungsantrages vorliegt bzw. vom Fördergeber ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt wird. Die stadtinternen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen selbstverständlich ebenfalls erfüllt sein.



Tiefbau in Verbindung mit Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR und Dezernat für Planen und Bauen - Stabsstelle Mobilität

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Bekanntgabe "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen" Programmjahr 2021 - Revitalisierung der südöstlichen Innenstadt Leverkusen-Wiesdorf (City C)**

Mit der Veröffentlichung der Programmbewilligungen 2021 am 18.06.2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben, dass die Stadt Leverkusen in das aktuelle Programm aufgenommen wurde. Die Fördergelder werden für die Gutachtenerstellung zur Bestandsaufnahme und zum Projektmanagement im Zuge der Revitalisierung der City C in Wiesdorf genutzt. Die förderfähigen Ausgaben i. H. v. 275.000 € werden mit einer Summe von 247.500 € gefördert. Dies entspricht einer Förderquote von 90 %.

Auch andere Innenstädte in NRW leiden unter der Schließung von Geschäften, welche unter anderem durch Umsatzeinbußen während der Corona-Pandemie bedingt sind. Damit die Folgen für Städte, Gemeinden und Eigentümer von Einzelhandelsimmobilien abgefedert werden und diese sich an die neuen Rahmenbedingungen anpassen können, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Gemeinden und Städten in 2021 rd. 29,3 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Bereits 2020 hatte das Programm unter dem Dach der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ über 40 Mio. € bereitgestellt. Damals erhielt die Stadt Leverkusen eine Förderung in Höhe von 171.171 € für die Stabilisierung der westlichen Innenstadt in Wiesdorf.

Dezernat Finanzen und Digitalisierung in Verbindung mit Konzernsteuerung und Digitalisierung

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Bebauungsplan Nr. 247/I "Wiesdorf – zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (MontanusQuartier)"**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 07.06.2021 für den Bebauungsplan Nr. 247/I "Wiesdorf – zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (MontanusQuartier)" die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) für die Dauer von vier Wochen beschlossen.



Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist es, ein attraktives, städtebauliches und architektonisches Entrée zur Stadtmitte bzw. City in Leverkusen-Wiesdorf zu schaffen, in dem die Flächen neu geordnet und funktional aufgewertet werden. Zudem sollen qualitative, baulich gefasste Stadträume gebildet werden sowie eine städtebauliche und immissionsschutz-rechtliche Lösung für den Übergang von gewerblich-industrieller Nutzung südlich der Peschstraße und den Innenstadtlagen, inklusive Wohnnutzung gefunden werden. Relevant ist dabei auch, dass die Freiraumqualitäten trotz einer relativ hohen Dichte in dem Quartier gesichert werden.

Der Siegerentwurf einer Mehrfachbeauftragung wurde gänzlich in den Bebauungsplanentwurf integriert. Ergänzt wurde hierbei nur eine Neubebauung auf dem Flurstück 218 (Lichstr. 15-21), wie es in der Empfehlung der Jury schon bezeichnet wurde. Diese Ergänzung entspricht dem Ziel einer umfänglichen Innenentwicklung innerhalb des Baublockes und soll so den Eigentümern die Möglichkeit geben, sich zu dem Bebauungsvorschlag zu äußern. Die weiteren Empfehlungen der Jury zur Überarbeitung wurden als Hinweise mit auf den Bebauungsplanentwurf aufgenommen, damit die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange diese zur Kenntnis bekommen und sich auch dazu äußern können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes nimmt insbesondere Büro- und Wohnflächen sowie soziale, kulturelle und andere Einrichtungen auf, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Hier sind zwei Gebietskategorien zur Art der baulichen Nutzung aufgenommen worden:

Für große Teile des Plangebietes wurde ein urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Für den südlichen Teil des Plangebietes ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) oder alternativ eines sonstigen Sondergebietes (SO) für Büros, Verwaltung und Forschung vorgesehen. Die Art der baulichen Nutzung ist abhängig von weiteren Untersuchungen und der sich konkretisierenden städtebaulichen Entwurfsplanung. Der Geltungsbereich erfasst auch Teile der Friedrich-Ebert-Straße. Hier ist die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen.

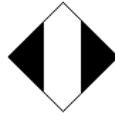
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die bis dato im Vorentwurf vorliegenden Planunterlagen, einschließlich der Begründung und die zur Planung gehörenden Dokumente und Gutachten, werden ausgehängt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Burau, Tel.: 0214/406-6140,  
E-Mail: [burkhard.burau@stadt.leverkusen.de](mailto:burkhard.burau@stadt.leverkusen.de).



Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

- Herr Burau (Planer), Tel.: 0214/406-61 40,  
E-Mail: [burkhard.bureau@stadt.leverkusen.de](mailto:burkhard.bureau@stadt.leverkusen.de).
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,  
E-Mail: [61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de).

Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die im Vorentwurf befindlichen Planunterlagen mit Begründung und den zur Planung gehörenden Untersuchungen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden:

[www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)→Rathaus & Service→Mitwirkung der Bürger→Bebauungspläne/  
Bauleitpläne.

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 03.09.2021 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de)

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

---

**öffentlicher Teil**



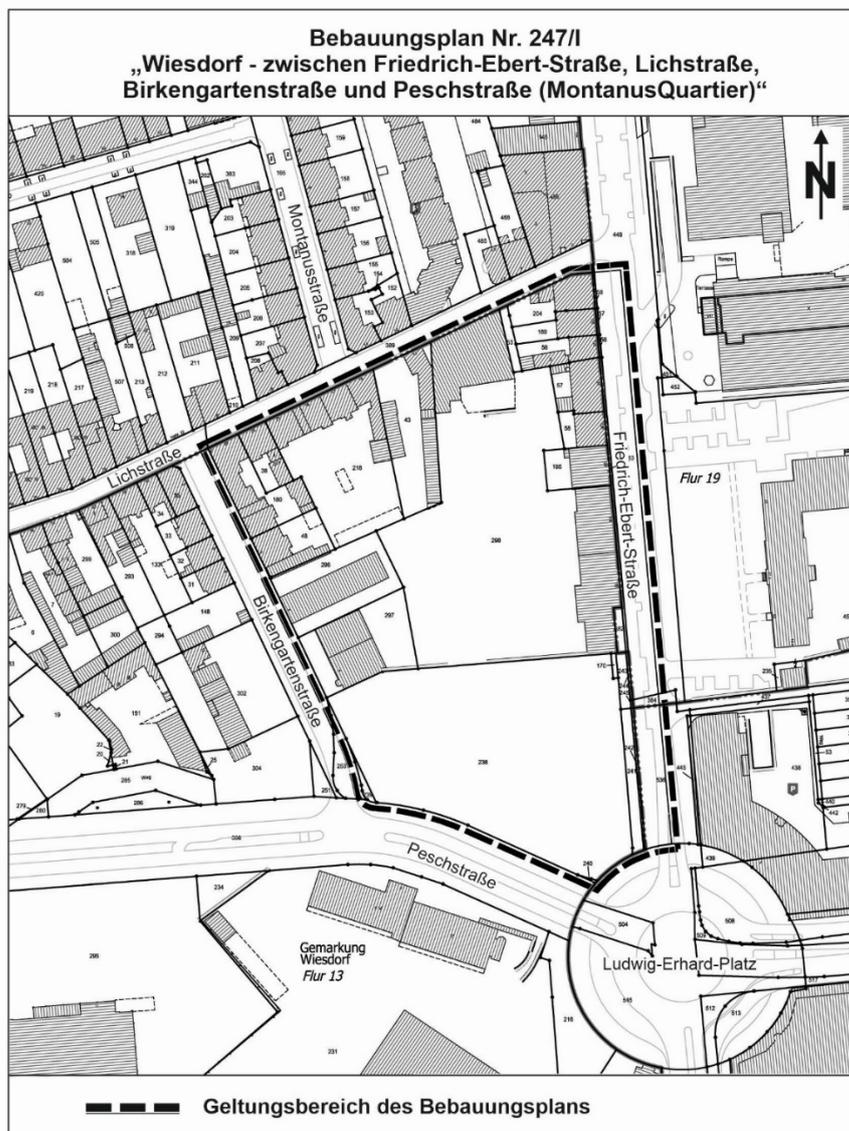
Bebauungsplan Nr. 247/I "Wiesdorf – zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (MontanusQuartier)".

**Hinweis:**

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und dem bereits erfolgten Aufstellungsverfahren, wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls:

<https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt:





## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Integriertes Handlungskonzept (InHK) Manfort – Antragstellung zum Städtebauförderprogramm 2024**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 zum Antrag Nr. 2021/0538 der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 08.03.2021 „Integriertes Handlungskonzept (InHK) für den Stadtteil Manfort“ den folgenden Beschluss gefasst:

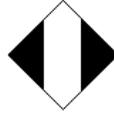
„Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) für Manfort in einer über die festen Stadtteilgrenzen hinausgehenden geeigneten Gebietsabgrenzung beauftragt. Mittel der Städtebauförderung werden für den Förderzeitraum 2023 – oder früher, sofern möglich – beim Land NRW beantragt.“

Ein Integriertes Handlungskonzept ist ein mittelfristiges, strategisches Konzept für einen funktional zusammenhängenden Stadtbereich, das auf der Basis einer Bestandsanalyse und umfangreicher Beteiligungsprozesse verschiedene Umsetzungsziele sowie eine Gesamtstrategie benennt. Diese Strategie kann sich in mehrere Handlungsfelder aufgliedern und ist mit entsprechenden Maßnahmen zu unterfüttern. Die konkrete Umsetzung wird über einen Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan dargestellt. In Integrierten Handlungskonzepten werden alle für die Stadtteil-erneuerung relevanten Handlungsfelder einbezogen. Neben möglichen städtebaulichen und freiraumplanerischen Fragestellungen, Aspekten der Verkehrsführung oder notwendigen Gebäudemodernisierungen sind zum Beispiel auch die lokale Ökonomie, Fragen der Gemeinwesenarbeit sowie der Bildungsinfrastruktur zu beleuchten.

Um den Missständen im Stadtteil Manfort zu begegnen, wird seit dem 01.08.2015 bereits das Projekt „GLIM – Gemeinsam leben in Manfort“ vom Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenkreises Leverkusen durchgeführt. Das Projekt, das die Lebensbedingungen im Stadtteil nachhaltig verbessern soll, wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert und ist Teil des Landesprogramms „NRW hält zusammen, für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“.

In einem ersten Schritt wurde 2016 ein Handlungsprogramm für Manfort erarbeitet, welches einen sozialen Schwerpunkt hat und die Grundlage des nachfolgenden Masterplans „GLIM – Gemeinsam leben in Manfort“ (GLIM) aus dem Jahr 2017 bildet. Dieser Masterplan soll als Grundlage für die Erarbeitung eines InHK Manfort dienen.

Aus dem politischen Raum wurde der Wunsch geäußert, Projekte eines neu zu erarbeitenden InHK Manfort bereits im Herbst kommenden Jahres (2022) für das Städtebauförderprogramm des Landes NRW (STEP) 2023 anzumelden. Bis zu dieser Anmeldung müsste die Konzepterstellung abgeschlossen sein, die Maßnahmen für den Stadtteil müssten antragsstellungsreif erarbeitet und benannt werden und ein politischer Beschluss zur Kostenübernahme des städtischen Eigenanteils müsste erwirkt werden.



Die Erfahrung aus der Erarbeitung bereits vorliegender Integrierter Handlungskonzepte in der Stadt Leverkusen zeigen allerdings, dass unter Normbedingungen alleine für die Konzepterstellung für ein InHK Manfort unter Berücksichtigung der Erfahrungen des GLIM mindestens ein Jahr zu veranschlagen ist. Für das Stadtteilentwicklungskonzept Opladen wurde beispielsweise zu Beginn des Jahres 2012 mit der Konzepterstellung begonnen. Der Beschluss der konkreten Maßnahmen und der Finanzierung erfolgte im Dezember 2014. Die Antragstellung erfolgte parallel zum STEP 2015.

Auch wenn bestehende Strukturen des GLIM genutzt werden könnten, beansprucht die im Rahmen des umfangreichen Erarbeitungsprozesses eines InHKs zwingend notwendige Beteiligung von Bürgerschaft und Fachöffentlichkeit in der Regel bereits mindestens ein halbes Jahr. Die Akteure des GLIM haben sich in einem gemeinsamen Termin mit den Verantwortlichen des Fachbereichs Stadtplanung für das InHK Manfort am 17.06.2021 ausdrücklich für einen gemeinsamen, koordinierten und ausführlichen Erarbeitungsprozess mit einer umfangreichen Bürgerbeteiligung ausgesprochen.

Auch vor dem Hintergrund der weiterhin nicht verbindlich einschätzbaren Lage bezüglich der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2022 und der damit möglicherweise verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Beteiligungsveranstaltungen während der Konzepterstellung ist eine Antragstellung im Jahr 2022 zum STEP 2023 als unrealistisch einzustufen.

Der Fachbereichs Stadtplanung avisiert aus vorgenannten Gründen eine Förderantragstellung für ein InHK Manfort im Jahr 2023 für das STEP 2024. Mit den Vorarbeiten und den Vergabeverfahren zur Beauftragung der Konzepterstellung wird sofort begonnen.

Stadtplanung

### **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III**

#### **Ablehnung eines Wettbüros in der Bergischen Landstraße 46 (Schlebusch)**

Seitens der Bauaufsicht wurde am 15.07.2021 ein Ablehnungsbescheid zur planungsrechtlichen Bauvoranfrage – Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einer Wettvermittlungsstelle (Wettbüro) auf dem Grundstück Bergische Landstraße 46 in 51375 Leverkusen postalisch versandt.

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Dezernat Oberbürgermeister



## Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

### **Bebauungsplan Nr. 11/III "Biesenbach-Lehn" - 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 für den Bebauungsplan Nr. 11/III "Biesenbach-Lehn" - 1. Änderung die Aufstellung und öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch - BauGB. Bei dem o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie dem Fachgutachten ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Der Planungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung (schwarz umrandet).

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 676/Flur 15/Gemarkung Lützenkirchen als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11/III „Biesenbach-Lehn“.

Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 10.08.2021 bis einschl. 13.09.2021,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,



freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Priewe (Tel.: 0214/406-6132).

Internet:

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

- Herr Priewe (Planer), Tel.: 0214/406-61 32,  
E-Mail: [Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de](mailto:Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de).
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,  
E-Mail: [61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de);

Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 13.09.2021 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können an nachfolgende Adressen geschickt werden:

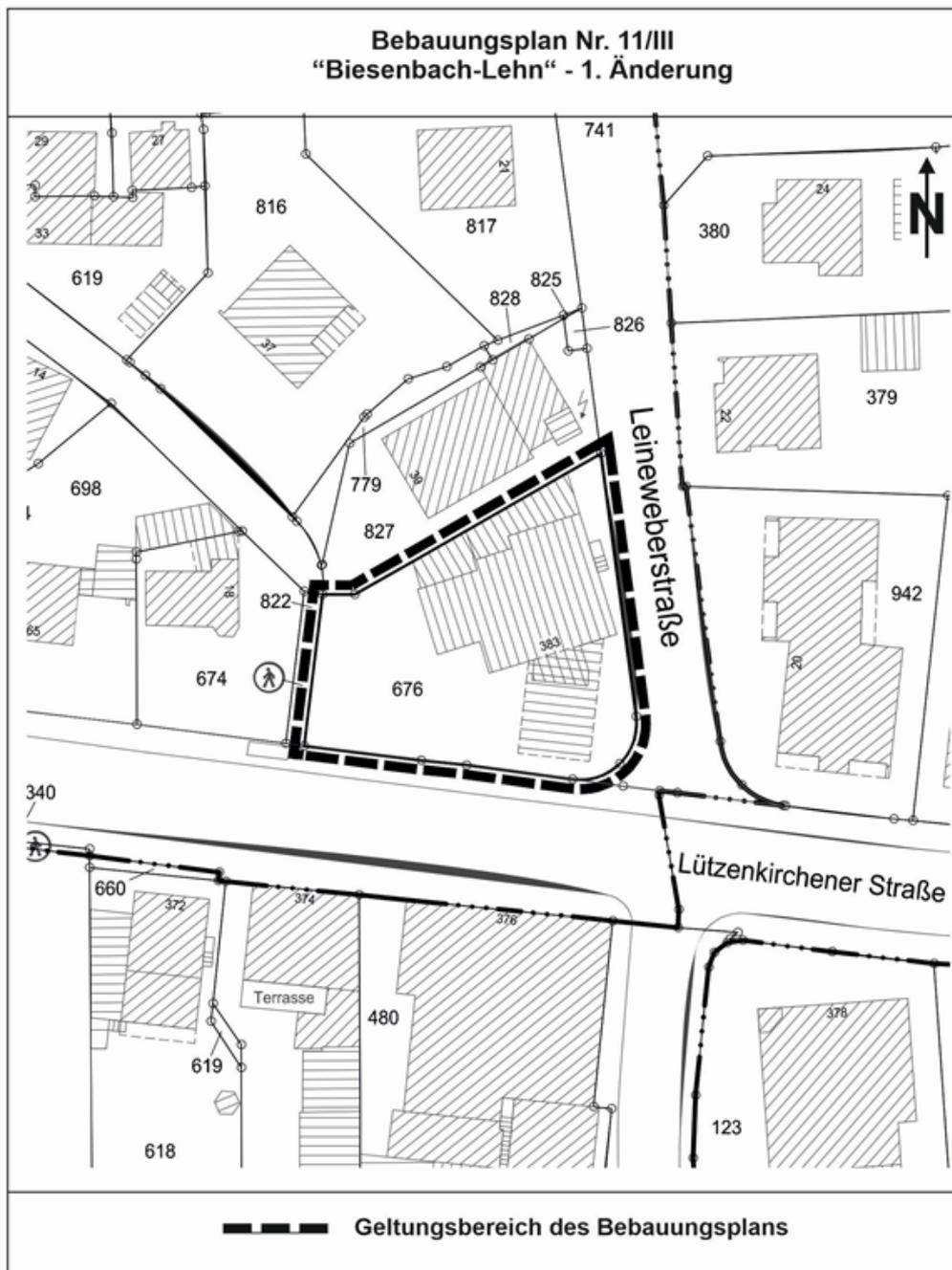
Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101



51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: [61@stadt.le-verkusen.de](mailto:61@stadt.le-verkusen.de)

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte mit der Betreffangabe:  
Bebauungsplan Nr. 11/III "Biesenbach-Lehn" - 1. ÄnderungGeltungsbereich:

Stadtplanung

öffentlicher Teil



## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III**

### **Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 für den Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung die Aufstellung und öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch - BauGB. Bei dem o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" -1. Änderung einschließlich Begründung sowie dem Fachgutachten ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Der Planungsbereich ergibt sich aus der beigegefügt Planzeichnung (schwarz umrandet).

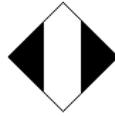
#### Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 114/Flur 44/Gemarkung Schlebusch als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,



Dauer: 10.08.2021 bis einschl. 13.09.2021,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Priewe (Tel.: 0214/406-6132).

Internet:

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

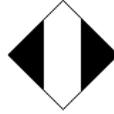
- Herr Priewe (Planer), Tel.: 0214/406-61 32,  
E-Mail: [Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de](mailto:Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de).
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,  
E-Mail: [61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de);

Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 13.09.2021 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101



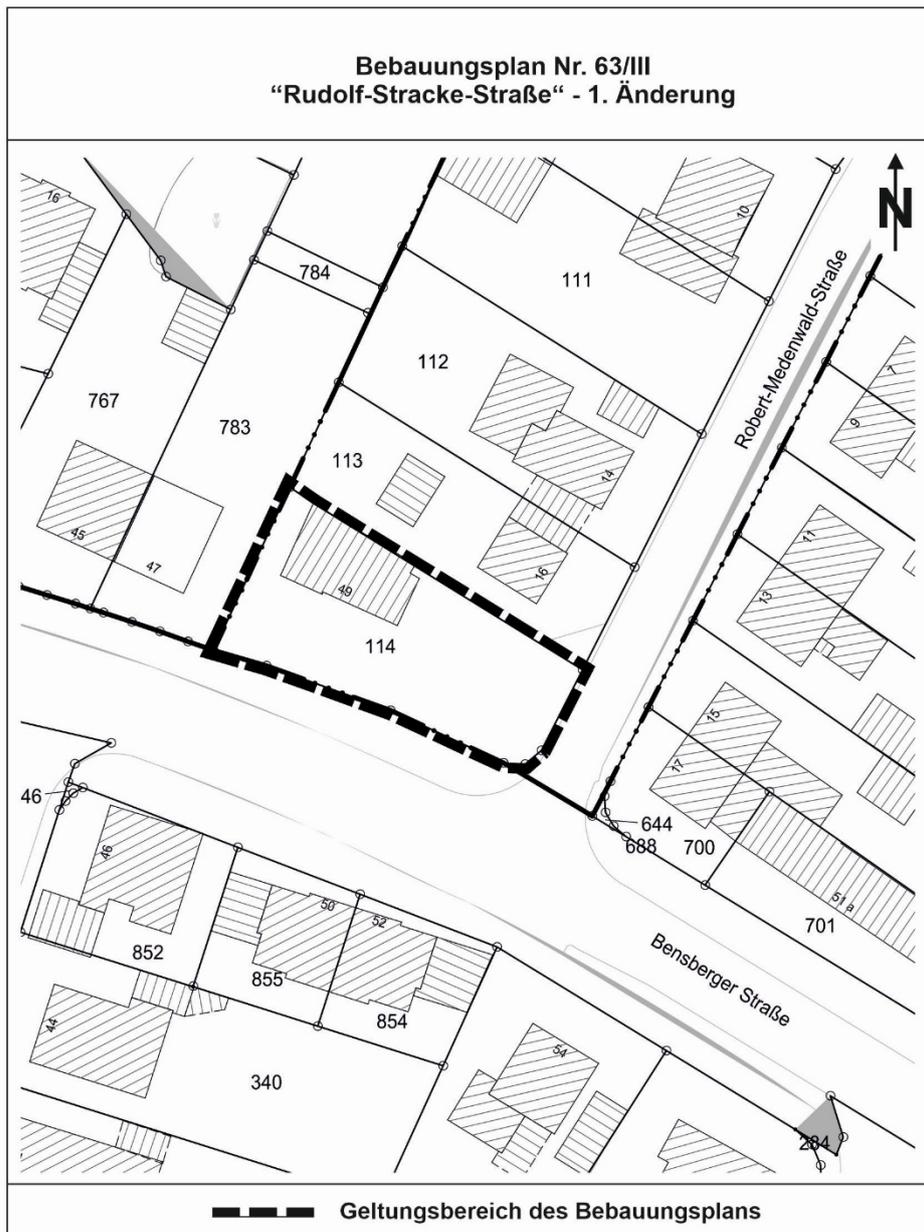
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: [61@stadt.le-verkussen.de](mailto:61@stadt.le-verkussen.de)

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte mit der Betreffangabe:  
Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung

Geltungsbereich:



Stadtplanung

öffentlicher Teil



## **Mitteilung für die Bezirksvertretung III**

### **Brückenbauwerk Hammerweg in Leverkusen-Schlebusch**

Das Brückenbauwerk am Hammerweg in Leverkusen-Schlebusch, das über die Dhünn führt, befindet sich in einem schlechten Zustand.

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Hauptprüfung, die im April 2021 durchgeführt worden ist, mussten die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) als Sofortmaßnahme die maximal zulässige Belastung der Brücke auf 18 Tonnen reduzieren.

Außerdem erfolgte auf dieser Grundlage eine statische Nachrechnung des Bauwerkes, bei der die festgestellten Schäden und Mängel aus der Bauwerksprüfung berücksichtigt worden sind.

Das hiermit beauftragte Ingenieurbüro empfiehlt eine erneute sofortige Ablastung auf ein zulässiges Maximalgewicht von 12 Tonnen.

Die entsprechende Beschilderung wird im Laufe des 4. August 2021 aufgestellt.

Die Anlieger werden über diese Einschränkung per Postwurfsendung informiert.

Die TBL bitten um Verständnis für diese Maßnahme.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

### **Beschlusskontrollen (ö)**

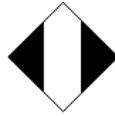
#### **BK-Nummer 2020/0156 + 2020/0169 (ö)**

#### **"Die Stadttretter" / "Innenstadt 2030+ / Future Public Space"**

Beschluss des Rates vom 14.12.2020

Die Stadt Leverkusen ist dem kostenfreien Netzwerk „Die Stadttretter“ beigetreten.

Die Stadt Leverkusen ist Mitglied der Innovationpartnerschaft „Innenstadt 2030 +/ Future Public Space“, durchgeführt von der Initiative Morgenstadt, Fraunhofer IAO sowie den Stadttrettern. In den vergangenen Monaten hat die Stadt bei verschiedenen Workshops zur Ist-Situation und möglichen Szenarien der Innenstadtentwicklung teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Workshops fließen ein in eine Studie zu Bedarfen in öffentlichen Räumen und Leitvisionen der Innenstadtentwicklung. Weiterer Gegenstand der Innovationspartnerschaft ist die Durchführung von Reallaboren, die innovative Ansätze der Innenstadtentwicklung aufzeigen sollen. Die Stadt Leverkusen ist dabei eins von insgesamt drei Experimentierfeldern in Deutschland. Derzeit laufen die Überlegungen, Vorbereitungen und Planungen für die Durchführung eines Reallabors in der City Leverkusen. Der Fokus liegt dabei auf der Schaffung von Aufenthalts- und Verweilqualitäten im öffentlichen Raum. Das Reallabor wird in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung



der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen in der Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes voraussichtlich im Frühjahr 2022 starten.

Die Planung des Reallabors erfolgt im Rahmen der Innovationspartnerschaft unter Mitwirken des Fachbereichs Stadtplanung sowie der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH. Sobald erste konzeptionelle Schritte abgeschlossen sind, erfolgt die Einbindung weiterer Akteure in die Planung. Die Bürgerinnen und Bürger fungieren im Rahmen des Reallabors als Testpersonen. Deren Verhalten und Meinung zu den Elementen des Reallabors werden wissenschaftlich eruiert und liefern Erkenntnisse für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung der City Leverkusen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtplanung

### **BK-Nummer 2019/2875 (ö)**

#### **Umgestaltung und Aufwertung Rheindorfer See**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019

Gemäß des 2. Bauabschnittes zum Baubeschluss wurde der neue Uferweg geplant und freigeräumt. Die Bauleistungen wurden im Frühjahr ausgeschrieben und an eine Firma aus Köln vergeben. Diese wollte mit Hilfe eines GPS-gesteuerten Gerätes arbeiten, bei dem es bedauerlicherweise vor Beginn zu einem Defekt kam. Die Beschaffung eines Ersatzteils in Form eines speziellen Chips gestaltete sich kompliziert und zeitintensiv. Inzwischen ist das Ersatzteil eingetroffen und wird verbaut, so dass mit einem Ausführungsbeginn in der 33. Kalenderwoche 2021 gerechnet wird.

Des Weiteren muss der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) wegen der bestehenden Vogelbrutzeit zur Wahrung des Artenschutzes noch eine Vogelschau durchführen. Aufgrund der Schäden durch das Unwetter im Juli konnte durch den im Naturgut Ophoven ansässigen NABU bisher keine Vogelschau stattfinden, diese in der 32. Kalenderwoche 2021 statt.

Stadtgrün

### **BK-Nummer 2020/3815 (ö)**

#### **Neuausschilderung der Behindertenparkplätze am Freibad Wiembachtal**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Ein gemeinsamer Ortstermin mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) und dem Sportpark Leverkusen (SPL) hat ergeben, dass aufgrund erheblicher Si-



cherheitsbedenken von einer Verlegung der Behindertenparkplätze, wie zunächst vorgesehen, abgesehen werden sollte. Das Freibad ist von den öffentlichen Behindertenparkplätzen nur über ein Gefälle zu erreichen, welches besonders für gehbehinderte Menschen ein Hindernis darstellen kann. Zudem ist der Zugang zum Schwimmbad nur durch die Überquerung der Fahrbahn erreichbar. Dies stellt aufgrund des Busverkehrs sowie des normalen Anliegerverkehrs bereits eine zusätzliche Gefährdung für die Parkplatznutzer dar.

In Abstimmung mit dem Antragssteller und den TBL hat der Sportpark Leverkusen den Standort für die beiden Behindertenparkplätze geändert. Im Auftrag vom SPL wurde der Umbau der Behindertenparkplätze durch die TBL umgesetzt. Sie befinden sich jetzt direkt vor dem Gebäude und sind nunmehr gepflastert und über eine Bordsteinabsenkung gut zu erreichen. Ein erstes positives Feedback durch einen Rollstuhlfahrer hat den Sportpark zwischenzeitlich bereits erreicht.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Sportpark Leverkusen

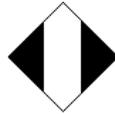
### **BK-Nummer 2020/3852 (ö)**

#### **Zigaretzensiebe für die Bahnstadt**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.11.2020

Zehn der in der Neuen Bahnstadt befindlichen Mülleimer werden mit Zigarettsieben nachgerüstet. Die Zigarettsiebe wurden bestellt, allerdings ist aufgrund der sehr langen Lieferfrist erst mit einer Auslieferung im August zu rechnen. Ein anderer Hersteller, mit einer evtl. kürzeren Lieferfrist konnte nicht gewählt werden, da die Ascher mit den bereits vorhandenen Mülleimern kompatibel sein müssen und deshalb keine alternative Firma gewählt werden kann.

Stadtgrün



### **BK-Nummer 2021/0494 (ö)**

#### **Container an der Wupper**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 09.03.2021

Der Container an der Wupper wurde im Juli 2021 vom Fachbereich Stadtgrün abgeräumt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Umwelt

### **BK-Nummer 2021/0496 (ö)**

#### **Durchfahrtsituation unter der Balkantrasse in Leverkusen-Pattscheid**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 09.03.2021

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, inwieweit die Durchfahrtsituation unter der Balkantrasse hin zu den beiden landwirtschaftlichen Betrieben Bakker und Urbahn in Leverkusen-Pattscheid verbessert werden kann.

Die Verwaltung hat hierzu folgendes festgestellt:

Eine Verbesserung der Durchfahrtsituation kann durch das Tieferlegen der Fahrbahn erreicht werden. Eine zwischenzeitlich erfolgte Überprüfung der Gründung der beiden Brückenbauwerke hat gezeigt, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Für eine Umsetzung der Maßnahme sind eine entsprechende Planung sowie ein politischer Beschluss notwendig. Außerdem sind mit den Anmeldungen für den Haushalt 2022 die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

### **BK-Nummer 2020/3513 (ö)**

#### **Aufstellung von Kolumbarienwänden und –stelen auf dem Friedhof Lützenkirchen**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 18.06.2020



Da nach der Fundamentierung für die Urnenstelen in Feld 4 festgestellt wurde, dass der Untergrund nicht tragfähig ist, wurden die Stelen neben den neu errichteten Urnenwänden in Feld 20 aufgestellt. Die Bauabnahme erfolgte am 10.05.2021. Eine Belegung der Urnenkammern konnte direkt erfolgen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister  
der Stadt Solingen  
Walter-Scheel-Platz 1  
42651 Solingen

Datum: 27.05.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

31.01.01-SG-GkG-135

bei Antwort bitte angeben

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten**

Herr Kammans

Zimmer: 299/9

Telefon:

0211 475-2744

Telefax:

0211 475-

michael.kammans@

brd.nrw.de

Ihr Bericht vom 11.05.2021

**Genehmigung**

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wurde mit Vereinbarung vom 25.02.2021 geändert.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Hinweis:

*Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.*

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße

*Die Städte Remscheid und Leverkusen bitte ich entsprechend zu unterrichten*

Im Auftrag

Michael Kammans

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
---------	--------	-------	----------------------	----	------------	-----------